Nummer 47 1393/Jahrgang 08 | Donnerstag, den 19. November 2026

VOM KUCKUCK UND VOM ESEL

BÜRGERZEITUNG DER GEMEINDEN KÖRLE UND GUXHAGEN

AUS DEM INHALT

Das ist los im Dorf .....Seite 2-5

Aktuelles aus Guxhagen .....Seite 5-6

Aktuelles aus Körle .....Seite 7-11

Veranstaltungen .....Seite 11-13

Jubilare .....Seite 13

Amtl. Bekanntmachungen .....Seite 13-28

Feuerwehren .....Seite 32-34

Vereine und Verbände .....Seite 34-41

Kirchliche Nachrichten .....Seite 42-43

LINUS WITTICH Medien KG
online lesen: **www.wittich.de**

- Anzeige -



Konzert zum 1. Advent



Das ist los im Dorf

„Gemeinsam schmeckt's besser“

Das hat sich tatsächlich bewahrheitet…
…und darum wollen wir uns wieder treffen
zum gemeinsamen Mittagstisch im Gemeindehaus in Guxhagen
am 02.12.2026
Eingeladen sind wieder alle, die gern beim Mittagessen Gesellschaft haben.
Ab 11:30 Uhr erwartet Sie ein Platz am schön gedeckten Tisch, wo wir gemeinsam bei leckerem Essen und anregenden Gesprächen ein paar kurzweilige Stunden miteinander verbringen.
Verantwortlich für die Organisation und die Durchführung ist die ev. Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Guxhagen und dem VdK.
Sie benötigen eine Mitfahrgelegenheit? Bestellen Sie gern den Bürgerbus bei der Anmeldung zum Essen, um zum Mittagstisch gefahren zu werden.
Für eine gute Planung bitten wir um **Anmeldung bis zum 27.11.2026**
Es gibt Rouladen zu essen.
Bei der Gemeindeverwaltung, Tel: 05665 949916.
Der Kostenbeitrag beträgt 8,50 €
Wir freuen uns auf Sie!



Wann: Samstag, 28.11.2026 um 17 Uhr
Sonntag, 29.11.2026 um 16 Uhr
Wo: Im Bürgersaal Guxhagen
Eintritt: Kinder 8 Euro, Erwachsene 12 Euro
Vorverkauf: Fundgrube Guxhagen

Veranstalter: Verein KULT-UHR-ZEIT e.V., Lilli-Jahn-Platz 1/Untergasse 9, 34302 Guxhagen





Das ist los im Dorf

Weihnachtsmarkt Guxhagen



12.12.2026
14-21 Uhr
Parkplatz am Bürgersaal
Dörnhagener Straße 30

Mit Kinderprogramm und Weihnachtsmannbesuch

weitere Infos auf www.guxhagen.de

Das ist los im Dorf

5. und 6. DEZEMBER 2026



Körler Weihnachts-MARKT

★

am Rathaus

Samstag, 5. Dezember

Ab 16.30 Uhr: Glühwein und kalte Getränke
Bratwurst Currywurst Pommes

★

MUSIK
KAFFEE, WAFFELN, KUCHEN
HANDARBEIT

Sonntag, 6. Dezember

★

Beginn: 12.00 Uhr
14.30 bis 16.30 Uhr:
Kinderprogramm
mit dem Körler Kinderverein



GLÜHWEIN UND KALTE GETRÄNKE
LECKERES VOM GRILL
KAFFEE, WAFFELN, KUCHEN
HANDARBEIT

KI generiert

Das ist los im Dorf

Albshäuser Nikolausabend

Sonntag, 06.12.2026
ab 18:00 Uhr im DGH Albshausen

Liebe Albshäuserinnen und Albshäuser,

das Jahr geht langsam zu Ende und die Weihnachtszeit rückt in greifbare Nähe. Auch diesmal möchten wir die schöne Tradition weiterleben lassen und laden Euch herzlich zum Nikolausabend am 06.12.2026 ans Dorfgemeinschaftshaus ein.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt: Es gibt frisch gebackene Waffeln, Leberkäse mit Brötchen, Glühwein, Kinderpunsch, Kaltgetränke und weitere Leckereien.

Natürlich hat auch der Nikolaus sein Kommen fest versprochen. Um 17:45 Uhr wird er im Unterdorf an der Kreuzung Heideweg/Waldweg erwartet und um 18:00 Uhr trifft er am DGH ein.

Wer dem Nikolaus ein Sprüchlein aufsagt, darf sich bestimmt über eine süße Überraschung freuen.

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Abend mit Euch!

Albshausen für Alle e.V.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber:	LINUS WITTICH Medien KG
Druck:	Druckhaus WITTICH KG
Verlag:	LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift:	34560 Fritzlar, Waberner Straße 18
Verantwortlich:	Der Bürgermeister
amtlicher Teil:	Die Bürgermeisterin
übriger Teil:	Sarah Wagner, Redaktionsleiterin
Anzeigen:	Insa Aweh, Produktionsleiterin
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Zustellung:	Wird über Auslegestellen kostenlos zur Verfügung gestellt.
Reklamationen Vertrieb:	Tel. 05622 8006-75 E-Mail: vertrieb@wittich-fritzlar.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige An- zeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Einsendungen per Mail können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



WITTICH.DE/FAMILIENANZEIGEN

Aktuelles aus Guxhagen

Änderung der Öffnungszeiten des Zwischenlagerplatzes für Grünabfälle für Oktober

Mittwochs:
von 16.00 - 18.00 Uhr,
Letztmalige Öffnung am Mittwoch ist der 28.10.2026.

Samstags:
Öffnungszeit von 09.00 - 12.00 Uhr
Letztmalige Öffnung in diesem Jahr ist der 28.11.2026
Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Guxhagen

Altreifenentsorgung am Samstag, den 21. November 2026

Am Samstag, den 21.11.2026 in der Zeit von 11:45 – 12:30 Uhr wird in Guxhagen eine Altreifenentsorgung durchgeführt.
Als Standort ist der Parkplatz zwischen Sportplatz und Tennishaus in Guxhagen vorgesehen. Angenommen werden nachfolgend aufgeführte Reifen mit und ohne Felgen. Die Entsorgung ist kostenpflichtig und beträgt:

PKW-Kleinreifen/Motorrad ohne Felge	3,50 €
PKW-Kleinreifen mit Felge	4,00 €
Kleintransporter/Jeep/PKW ab 17 Zoll ohne Felge	4,00 €
Kleintransporter/Jeep/PKW ab 17 Zoll mit Felge	5,00 €
LLKW ab 17,5 Zoll ohne Felge	9,00 €
LLKW ab 17,5 Zoll mit Felge	12,00 €
AS Front ohne Felge	5,00 €
AS Front mit Felge	7,00 €
LKW ohne Felge	18,00 €
LKW mit Felge	30,00 €
Ackerwagen bis 80 cm ohne Felge	7,00 €
Ackerwagen bis 120 cm ohne Felge	9,00 €
Ackerschlepper bis 120 cm ohne Felge	16,00 €
Ackerschlepper bis 140 cm ohne Felge	26,00 €

Zusatz:
Zerschnittene Reifen, Siloreifen werden als Abfallgummi entsorgt und gesondert berechnet.

Keine Annahme von:
Schläuchen, Vollgummireifen, Reifen über 140 cm
PKW-Reifen ab 255 und größer auf Anfrage
Alle Preise enthalten 19 % gesetzliche MwSt.
(Änderung vorbehalten)

Aktuelles aus Guxhagen

Abfahrtszeiten für die Seniorenfahrt auf den Goslarer Weihnachtsmarkt

der Gemeinde Guxhagen am 03.12.2026



Bürgersaal:
Treffen: 09:00 Uhr
Abfahrt: 09:15 Uhr

Gasthaus zur Breitenau:
Treffen: 09:15 Uhr
Abfahrt: 09:30 Uhr
Wir freuen uns auf eine schöne Fahrt gemeinsam mit Ihnen.
Derzeit sind zwei freie Plätze verfügbar. Sie können sich bis zum 25.11. anmelden unter 05665/949915.

Information zur Landratswahl 2026 in Guxhagen: Stichwahl am 29.11.2026

hier: Beantragung von Briefwahlunterlagen

Bei der Landratswahl am Sonntag, dem 08.11.2026, konnte keiner der 4 Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen erreichen.
Damit kommt es, gemäß der offiziellen Wahlfeststellung, zu einer Stichwahl, welche auf Sonntag, den 29.11.2026, anberaumt ist.
Die Briefwahlunterlagen für die Stichwahl sind frühestens ab dem 16.11.2026 im Rathaus erhältlich. Wählerinnen und Wähler, die bereits bei der ersten Wahl Briefwahlunterlagen beantragt und hierbei angegeben haben, auch an der Stichwahl per Briefwahl teilnehmen zu wollen, erhalten ihre Unterlagen automatisch zugesendet. **Ein weiterer Antrag ist hier nicht** notwendig. Wer seine Wahlbenachrichtigung bereits im Wahllokal abgegeben hat, benötigt im Rahmen der Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
Die Teilnahme an der Wahl ist auch mit dem Personalausweis im zuständigen Wahllokal möglich.
Wer sich erst im Rahmen der Stichwahl für die Briefwahl entscheidet und nicht im Wahllokal wählen möchte, muss die Briefwahl erneut beantragen.
Dies ist unter dem nachfolgenden Link möglich:
https://wahlschein.ekom21.de/IWS/start.do?mb=6634008

Gut vorbereitet durch den Winter – wichtige Hinweise zum Winterdienst

Der Winter steht wieder vor der Tür und mit ihm Schnee, Eis und glatte Straßen und Gehwege. Damit alle sicher unterwegs sein können, möchten wir Sie wie jedes Jahr über die wichtigsten Regelungen zum Winterdienst informieren.
Die Straßenreinigungssatzung unserer Gemeinde sieht vor, dass die Verantwortung für das Räumen und Streuen der Gehwege vor den eigenen Grundstücken grundsätzlich auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer übertragen wird.
Damit Sie wissen, worauf es ankommt, haben wir die wichtigsten Regelungen für Sie zusammengefasst:

Schnee räumen – das ist zu beachten

- **Gehwege freihalten:** Bei Schneefall müssen die Gehwege vor dem eigenen Grundstück so geräumt werden, dass Fußgängerinnen und Fußgänger sicher und möglichst ungehindert passieren können.
- **Kein Gehweg vorhanden?** In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist stattdessen ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zu räumen.
- **Straßen mit nur einem Gehweg:** Hier sind auch die Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Straßenseite für das Räumen zuständig. Die Pflicht wechselt jährlich:
  - In geraden Jahren (z. B. 2026) sind die Grundstücke auf der Gehwegseite zuständig.
  - In ungeraden Jahren (z. B. 2027) sind die Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite zuständig.
- **Zugänge freihalten:** Für jedes Grundstück muss ein mindestens 1,25 Meter breiter Zugang zur Fahrbahn und zum Hauseingang geräumt werden.
- **Festgetretener Schnee und Eis:** Soweit es möglich und zumutbar ist, müssen auch festgetretener Schnee und Eis entfernt werden.
- **Schnee richtig ablagern:** Der geräumte Schnee sollte möglichst auf dem eigenen Grundstück oder außerhalb des Verkehrsraumes gelagert werden. Ist das nicht möglich, darf er auf der Verkehrsfläche nur so abgelegt werden, dass Fußgänger und Fahrzeuge möglichst wenig behindert werden.
- **Abflussrinnen freihalten:** Bei einsetzendem Tauwetter ist darauf zu achten, dass das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.

Bei Glätte rechtzeitig streuen
Nicht nur Schnee, sondern auch Eis kann schnell zur Gefahr werden. Deshalb müssen Gehwege, Überwege sowie die Zugänge zum Grundstück und zur Fahrbahn bei Schnee- und Eisglätte rechtzeitig abgestumpft werden.
Dabei gilt:

- Bei Eisglätte muss der Gehweg auf seiner gesamten Breite und Länge gestreut werden.
- Überwege sind auf einer Breite von zwei Metern abzustumpfen.
- Bei Schneeglätte reicht es aus, die Flächen zu streuen, die auch geräumt werden müssen.
- Als Streumittel sollten vorzugsweise Sand, Splitt oder vergleichbare abstumpfende Materialien verwendet werden.
- Streusalz darf nur in geringen Mengen eingesetzt werden, beispielsweise um festgetretene Eis- und Schneereste zu beseitigen.
- Nach der Frostperiode müssen die verbliebenen Streumittel wieder entfernt werden.

Wann muss geräumt und gestreut werden?
Die Räum- und Streupflicht gilt täglich in der Zeit von **7:00 bis 20:00 Uhr**.
Bei Schneefall und Glätte müssen die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchgeführt werden. Das bedeutet: Bitte warten Sie nicht erst ab, bis der Schnee festgetreten ist oder sich eine gefährliche Eisschicht gebildet hat.

Gemeinsam sicher durch den Winter!
Der Winterdienst ist eine gemeinsame Aufgabe, bei der wir auf Ihre Mithilfe angewiesen sind. Mit geräumten und gestreuten Gehwegen leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit aller – insbesondere für ältere Menschen, Kinder und Personen mit eingeschränkter Mobilität.
Wir bedanken uns herzlich für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen eine sichere und unfallfreie Winterzeit!
Sollten Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich gerne an das Ordnungsamt, Tel.: 05665 949912, wenden.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GUXHAGEN
gez. Schneider, Bürgermeisterin

Aktuelles aus Körle

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 9. November 2026

Gemeindevertretung gedachte der Opfer der Pogrome
Auf Initiative des Gemeindevertreters Patrick Blank gedachten die Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu Beginn der Sitzung den Opfern der Pogrome vom 9. November 1938. Dazu wurde ein Text mit einem Appell für Frieden und Toleranz in unserer Gesellschaft verlesen und die Sitzung vom Vorsitzenden Philip Wenzel für eine Schweigeminute unterbrochen.

Zwischenbericht zur finanziellen Situation
Nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung muss der Gemeindevorstand zweimal pro Jahr einen sogenannten Bericht über den Haushaltsvollzug geben. Das bedeutet, die Gemeindevertretung über den aktuellen Stand der Erträge, der Aufwendungen, der Investitionen und der Verbindlichkeiten zu informieren. Bürgermeister Mario Gerhold erläuterte die Zahlen anhand einer Präsentation. Er berichtete über eine planmäßige Entwicklung der Gebühren- und Steuereinnahmen, wobei die Gewerbesteuereinnahmen zum Stand 02.11.2026 um rund 150.000 € hinter den Erwartungen zurückblieben. Im Haushalt waren 950.000 € eingerechnet. Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Körle betrugen Anfang November 6.476.442 €. Das entspricht 2.094 € pro Einwohner. Der Kreisdurchschnitt betrug zum 31.12.2025 bei den Gemeinden 2.830,44 € pro Einwohner. Die höchste Belastung für den Gemeindehaushalt sind nach wie vor die Kosten der Kinderbetreuung. Bis Anfang November betrug das Defizit in diesem Bereich 1.047.898 €. Die in 2026 geplanten Investitionen beziffern sich laut Planung auf 4.522.900 €. Umgesetzt werden konnten bis Anfang November erst knapp 800.000 €, weil sich Projekte wie die Erneuerung des Neuen Wegs, die Sanierung der ehem. Grundschule Nürnberger Str. 2 oder die Sanierung der Berglandhalle aus verschiedenen Gründen verzögert haben.
In seinem Ausblick auf die finanzielle Situation sagte Bürgermeister Mario Gerhold, dass er über kurz oder lang die Notwendigkeit zur Erhöhung der Grundsteuer sieht, um genehmigungsfähige Haushalte vorlegen zu können.

Digitale Wasserzähler kommen in 2027
Eine technische Änderung steht den Einwohnern bei der Abrechnung der Wasser- und Kanalgebühren ins Haus: Die bisher eingesetzten Flügelradzähler werden in 2027 durch Funkwasserzähler ersetzt. Einen einstimmigen Beschluss für den Einsatz dieser modernen Technik fasste die Gemeindevertretung an diesem Abend einstimmig, nachdem sich der Haupt- und Finanzausschuss bereits ausgiebig mit den Vor- und Nachteilen befasst hatte. Wesentliche Vorteile sind bei den Funkwasserzählern die größere Genauigkeit, die längere Eichfrist von 12 Jahren sowie die Fernablesbarkeit. So wird die Übermittlung der Zählerstände durch die Hauseigentümer künftig überflüssig. Aus Sicht der Eigentümer ist die bessere Messgenauigkeit vor allem ein Vorteil bei der Anzeige von Schleichverlusten. Eine undichte Toilettenspülung oder der dauerhafte Verlust von wenigen Litern pro Stunde wird durch die neuen Zähler mittels Ultraschallmessung registriert und dem Hauseigentümer auf dem Display angezeigt.
Der Tausch der rund 1.200 Zähler wird im Laufe des Jahres 2027 erfolgen. Direkte Kosten entstehen den Hauseigentümern nicht, denn die Kosten der neuen Zähler sind -so wie bei den bisherigen Wasserzählern- in der Gebühr enthalten. Voraussetzung für den Wechsel im Gebäude ist jedoch, dass eine ordnungsgemäße Aufnahmevorrichtung für eine Wasseruhr vorhanden ist (ein sogenannter Wasserzähleraufnahmebügel).



Beispielfoto eines Funkwasserzählers: Auf dem Display lässt sich die insgesamt verbrauchte Wassermenge erkennen sowie der aktuelle Durchlauf.

Weitere Informationen sollen alle Hauseigentümer mit der Wasserabrechnung Anfang des Jahres 2027 erhalten, kündigte der Bürgermeister an.

Wassergebühr steigt um 15 Cent
Die Gebühr für einen Kubikmeter Frischwasser (= 1.000 Liter) ist in Körle seit dem Jahr 2020 mit 1,95 € unverändert. Im vergangenen Jahr wandte die Gemeinde Körle relativ viel Geld für die Reparatur von Schieberkreuzen auf, dadurch wurde der finanzielle Puffer bei der Wassergebühr aufgebraucht. Ohne diese Gebührenrückstellungen hätte der Wasserpreis in 2026 ohnehin bereits 2,06 € betragen müssen, so Bürgermeister Mario Gerhold. Mit Blick auf die Kalkulation 2027 hatte der Gemeindevorstand eine Gebühr von 2,16 € errechnet. Der Einsatz der neuen, langlebigeren Wasserzähler schien der Gemeindevertretung aber Grund genug, eine Erhöhung auf lediglich 2,10 € pro Kubikmeter Frischwasser zu beschließen. Die neue Gebühr gilt ab 01.12.2026.



Das Thema „Wasser“ stand auch kürzlich auf dem Unterrichtsplan der 3. Klasse der Grundschule Körle. Mit ihrem Lehrer, Herrn Thomas Dietrich, besichtgten die Schülerinnen und Schüler am 10. November das Wasserwerk der Gemeinde Körle und hatten für Bürgermeister Mario Gerhold viele Fragen im Gepäck. Beim aktuellen Preis von 1,95 Euro pro cbm Trinkwasser merkte ein kluger Schüler an „Benzin ist ja 1.000 mal teurer als Wasser“. Stimmt!

Kanalgebühren bleiben stabil
Gute Nachricht für die Einwohner: An der Schmutzwassergebühr wie an der Niederschlagswassergebühr ändert sich im kommenden Jahr nichts. Vorsorglich war das Thema auf die Tagesordnung genommen worden, doch die Verwaltung konnte mit Blick auf die Kalkulation 2027 Entwarnung geben. Daher gelten die bisherigen Gebühren von 3,30 € pro Kubikmeter Schmutzwasser und 0,60 € pro qm versiegelter Fläche weiterhin.

Aktuelles aus Körle

Rathausplatz in der Diskussion
Der Gemeindevorstand hatte vorgeschlagen, nach über 40 Jahren den Rathausplatz an mehreren Stellen zu verbessern: Die abgängigen Ulmen am vorderen Parkplatz sollen durch einen neuen, markanten Baum ersetzt werden, Fahrradparkplätze entstehen, ein barrierefreier Zugang zum Saal der Krone und zu den DRK-Räumen geschaffen werden sowie die Fläche für den Biergarten umgestaltet werden, um das unschöne Partyzelt zu ersetzen. Die von einem Planungsbüro veranschlagten Kosten von rund 300.000 € könnten zum Großteil aus dem Förderprogramm „Lebendige Zentren“ finanziert werden.
Dem Grunde nach befürworteten die Gemeindevertreter das Projekt, sahen aber insbesondere Diskussionsbedarf beim geplanten Umbau vor den DRK-Räumen und bei den Kosten. Daher soll eine weitere Ortsbesichtigung und eine aktualisierte Kostenberechnung erfolgen, bevor endgültig über das Projekt entschieden wird.

Multifunktionsplatz soll verbessert werden
Einem Antrag der CDU-Fraktion zur Verbesserung des Multifunktionsplatzes an der Guxhagener Straße schlossen sich nach kurzer Diskussion alle Gemeindevertreterinnen und -vertreter an: Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, den Zustand des Bolz- und Multifunktionsplatzes am Feuerwehrhaus zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zur Aufwertung und Verbesserung der Anlage umzusetzen.
Konkret geht es dabei um fehlende Tornetze, einen zweiten Basketballkorb und eine Spielfeldmarkierung. Es sollen natürlich die Wünsche und Anregungen der örtlichen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden, weshalb dort zu einem Treffen eingeladen werden wird.



Der Multifunktionsplatz wurde in 2012 anstelle des Bolzplatzes gebaut und soll im Frühjahr an ein paar Stellen verbessert werden. Dabei sollen die jugendlichen Nutzer mitwirken.

11555 SEK KW 47 · Bereich 7

KLEINANZEIGEN ... einfach online buchen unter www.wittich.de

Baumarkt

KLEPPE
Haustürzentrum Nordhessen

www.haustuerzentrum-nordhessen.kleppe.de

Kleppe GmbH u. Co. KG
Poststraße 29
34281 Gudensberg-Obervorschütz

KLEPPE
Sonnenschutz Fenster & Rollladen

www.kleppe.de

Telefon (0 56 03) 93 09-0
Telefax (0 56 03) 93 09-13
E-Mail info@kleppe.de

Stellenmarkt



Handwerker sucht Arbeit:
Ich kann Schimmel sanieren, feuchte Wände von innen abdichten (Spezialaufbau), tapezieren, streichen, Trockenbau, Spachtelarbeiten, verlege Fußböden, Teppiche, Vinyl, Laminat, PVC Bodenbeschichtung und Versiegelung. Gartenarbeiten, Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen

Kostenfr. Angebot!
0151/19131096

Sonstiges

Sammlerin zahlt Höchstpreise f. Omas Altporzellan, Sammeltassen, Figuren, Zinn, Kupfer, Messing, Mode- u. Goldschmuck, Zahngold, Armband- u. Taschenuhren (auch def.), Silberbestecke, Tabletts, Kannen, Ölgemälde, Geigen, Bierkrüge, Orden, Foto- u. Soldatenalben, Ansichtskarten, antike Möbel u. alles aus Haushaltsauflösungen, alles anbieten. Tel. 0152 / 05377814

Privatmann sucht Orden- u. Ehrenabzeichen aus 1. u. 2. WK, Reservistenkrüge u. Pfeifen, Pokale, Fliegerarmbanduhren, Fotoalben, deutsche Säbel, Uniformen, Schirmmützen, Schiffchen u. s. w. Bitte alles anbieten! Tel. 0152 05377814

Tischler zahlt 300 bis 500 Euro und mehr für Uromas alten Kleiderschrank, Kommode usw., Porzellan, Zinn, Goldschmuck und Zahngold, Armbanduhren, Silberbestecke, Orden 1./2. WK, Haushaltsauflösungen.
Telefon 06621 / 18 67 194



Brennholz Kaminholz Buche Eiche, 25-30 cm, 5 Srm 395 € inkl. Lief. 20 km KS Tel. 0176 6268 1914 Herr Noll www.brennholz-chef.de

Josef der Sammler kauft Pelze, Zinn, Silberbesteck, Abendgarderobe, Porzellan, Bilder, Uhren, militärische Sachen, Modeschmuck, Teppiche, Goldschmuck, Zahngold, Puppen, Antiquitäten, Schreib- und Nähmaschinen, Lederjacken und weiteres. Sehr seriöse Abwicklung in bar. Erreichbar von 9 – 19 Uhr. Tel. 0157 85565727

Gesucht

Eisenbahnen, Autos, Zub. kauft:
Raabe's Spielzeugkiste,
Wilhelmsthaler Str. 11, 34379 Calden
Telefon: 0 56 74 / 8 23 43 17

Münzenfachgeschäft Schatzinsel
An- u. Verkauf von Münzen u. Edelmetallen
Mo. - Fr. 10 - 17.30 Uhr u. Sa. 10 - 13 Uhr
KS, Entenanger 9, Tel. 0561/18474
www.schatzinsel-kassel.de

Suche Halle oder Scheune. Bitte alles anbieten. Tel. 0160/5110686

Seriöser Sammler sucht alte Tonbandgeräte, Kameras, Zinn, Porzellan, Militaria, Münzen sowie alte Armband- und Taschenuhren. Bitte alles anbieten. Tel. 0551/89248415

www.wittich.de
E-Mail: zentrale@wittich-fritzlar.de
Tel: 0 56 22 / 80 06-10

Aktuelles aus Körle

BÜRGERBUS
Service für alle KÖRLE

Nutzbar für alle Fahrten in Körle und den Ortsteilen



Netto

Arzt

Berglandhalle

Bahnhof

Apotheke



0,75 Euro für eine einfache Fahrt

Mo/Fr 8.30-12 Uhr
Mi 8.30-12 Uhr
+ 13-16 Uhr

05665/949818
Mind. 20 Min. vor Abfahrt

Aktuelles aus Körle

Grüne Lebensretter



In Körle sind fünf Laien-Defibrillatoren, auch AED genannt, öffentlich zugänglich. Mit diesen Geräten können Ersthelfer einen lebensrettenden Elektroschock abgeben, wenn bei einem Menschen Herzkammerflimmern eingetreten ist.

Die Standorte sind

- am Kindergarten in der Ortsmitte
- am Haupteingang der Berglandhalle
- am Wohnhaus Bergstr. 19/Ecke Höhenweg
- am DGH Empfershausen
- am Hennerhaus Lobenhausen

Förderprogramm „Lebendige Zentren“

Ein großer Bereich der Körler Kerngemeinde gehört zum Fördergebiet im Programm „Lebendige Zentren“. Dieses Bundesprogramm bietet in Körle seit dem Jahr 2021 eine kostenfreie Beratung und finanzielle Hilfe für Grundstückseigentümer bei der Sanierung oder beim Umbau.

Machen Sie Ihr Haus fit für die Zukunft!

Ihnen gehört ein Gebäude im Fördergebiet von Körle und sie möchten es sanieren, barrierefrei gestalten oder energetisch verbessern? Dann haben wir gute Nachrichten für Sie: Die Gemeinde Körle zahlt Ihnen einen Zuschuss bis 20.000 €.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens 20.000 € pro Gebäude.
- Die Investitionssumme muss mindestens 1.000 Euro betragen.
- Unter Umständen können Sie weitere 25.000 € aus dem Programm des Landkreises zur Stärkung alter Ortskerne erhalten.



Das Förderprogramm bezieht sich nicht nur auf Fachwerkgebäude. Auch andere Gebäude oder Gewerbeflächen können finanzielle Hilfe bei Sanierung oder Umbau erhalten.

Welche Maßnahmen werden zum Beispiel gefördert?

- Ausbau von Gebäuden zu Wohnzwecken oder zur gewerblichen Nutzung
- Denkmalgerechte Fassadensanierung zur Verschönerung des Ortsbildes
- Aufarbeitung bzw. Nachbau historischer Fenster und Türen
- Schaffung von Barrierefreiheit für Läden, Gaststätten, Praxisräume
- Aufwertung von Freiflächen durch Begrünung sowie Entsiegelung

Wer kann einen Antrag stellen?

- Eigentümer (Privatleute, Firmen, Vereine) von Gebäuden im Fördergebiet

Wie kann ich einen Antrag stellen?

- Füllen Sie eine Kurzbeschreibung der Maßnahme und Ihre Daten in dem Formular unter „www.2030.koerle.de Anreizförderung“ aus oder wenden Sie sich an die Ansprechpartnerin in der Gemeindeverwaltung Körle, Frau Hannah Köhn, Tel. 05665 9498-20 E-Mail: hannah.koehn@koerle.de
- Daraufhin wird sich das Architekturbüro Steyer aus Körle für eine kostenlose Erstberatung (bis zu acht Stunden) bei Ihnen melden.
- Füllen Sie das Antragsformular aus und reichen Sie es bei der Gemeindeverwaltung Körle ein, auch hierbei kann Ihnen das Architekturbüro helfen.
- Warten Sie auf die Bewilligung Ihres Antrags.
- Wichtig! Beginnen Sie mit der Umsetzung Ihrer Maßnahmen nach Erhalt der Bewilligung.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Das Gebäude muss im Fördergebiet liegen (siehe Karte unter www.2030.koerle.de oder im Rathaus)
- Die Maßnahme muss zur Erhaltung oder Verbesserung des Gebäudes oder seiner Umgebung beitragen, deshalb ist der alleinige Austausch von Fenstern nicht förderfähig.
- Die Maßnahme muss mit den Zielen des Entwicklungskonzepts für das Ortszentrum KÖRLE.2030 übereinstimmen.
- Die Maßnahme muss den Anforderungen des städtebaulichen Denkmalschutzes entsprechen, falls das Gebäude denkmalgeschützt ist.
- Die fachliche Beratung muss durch den Architekten erfolgt sein

Wo finde ich weitere Informationen?

- Besuchen Sie die Website www.2030.koerle.de für aktuelle Neuigkeiten und Veranstaltungen zum Förderprogramm
- Wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung Körle, Frau Hannah Köhn, Tel. 05665 9498-20, E-Mail: hannah.koehn@koerle.de

Kostenlose Müllbeutel

Wer ein Baby hat, fragt sich sicher: Wohin mit den vollen Windeln? Häufig bietet die Hausmülltonne zu wenig Platz, um die Windeln zu entsorgen. Deswegen hatten die Gemeindevertreter in Körle vor ein paar Jahren beschlossen, Eltern von neugeborenen Kindern, kostenlose Müllsäcke zur Verfügung zu stellen.



Es gilt: Für ein Baby gibt es in den ersten zwei Jahren jeden Monat einen 80 Liter Müllsack, der bei Leerung des Hausmülls einfach neben die Tonne gestellt werden kann. Der Einfachheit halber bekommen Eltern alle 24 Beutel für die ersten zwei Jahre auf einmal in der Gemeindeverwaltung. Eltern müssen für die Herausgabe aller 24 Beutel innerhalb des ersten Geburtsmonats im Rathaus vorbeikommen. Wer beispielsweise ein einjähriges Kind hat, und noch keine Müllbeutel erhalten hat, kann sich 12 Stück für das zweite Jahr abholen. In der Gemeindeverwaltung muss bei Abholung ein Formular ausgefüllt werden.

Auch für Menschen, die an Inkontinenz leiden, gibt es kostenlose Müllsäcke. In diesem Fall werden zwölf Stück für ein Jahr herausgegeben.

Aktuelles aus Körle

Termin vormerken: Treffen zur geplanten Trainingshalle auf dem Kleinfeld

Für die Zeit der Berglandhallensanierung wird eine Ausweichmöglichkeit für die Sportvereine und den Schulsport gesucht. Eine Lösung könnte in der Überdachung der Kleinfeldanlage am Sportplatz bestehen, die auch nach der Sanierung der Berglandhalle einen Nutzen bieten könnte.

Diese Idee wurde bereits im Kreis der Vereine besprochen. Die Gemeinde Körle hat nun Pläne erstellen lassen, um über Sinn und Zweck einer solchen Überdachung mit den Hallennutzern beraten zu können. Sofern das Konzept dann entscheidungsreif ist, soll sich die Gemeindevertretung damit befassen.
Das Treffen mit den Vereinen und weiteren Hallennutzern ist für Montag, den 7. Dezember 2026 um 18 Uhr vorgesehen. Der Ort wird noch bekanntgegeben.

Veranstaltungen

Guxhagen

2026			
25.11.	ab 14:30 Uhr	Seniorenbeirat	Seniorennachmittag in Grebenau, Versammlungsraum
26.11.	14:00-16:00 Uhr	Seniorenbeirat	Seniorennachmittag Guxhagen, im Gemeindehaus
28.11.	10:00 Uhr	IGBCE OG Guxhagen-Körle	Fahrt zum Weihnachtsmarkt Goslar
28.11.	17:00 Uhr	Verein KULT-UHR-ZEIT	Weihnachtsmärchen im Bürgersaal
29.11.	16:00 Uhr	Verein KULT-UHR-ZEIT	Weihnachtsmärchen im Bürgersaal
30.11.	14:30 Uhr	Heimatverein Ellenberg	Schnetzentreff, DGH Ellenberg
02.12.	11:30 Uhr	Kirchengemeinde, Gemeindeverwaltung Guxhagen, VdK OV Guxhagen	„Gemeinsam schmeckt´s besser“ - Das Weihnachtsessen
03.12.	14:15 Uhr	VdK OV Guxhagen	Frauentreff, mannamia Feinbäckerei in Grifte
03.12.	09:00-21:00 Uhr	Gemeinde Guxhagen, Seniorenbeirat	Fahrt zum Weihnachtsmarkt Goslar
04.12.	19:00 Uhr	Tuspo Guxhagen 1888 e.V.Abteilung Schützen	Rundenabschluss
04.12.	19:00 Uhr	Schützenverein1933 Grebenau e.V.	Schnuddelabend im Schützen- und Feuerwehrhaus
05.12.	12:00 – 14:00 Uhr	Gemeindebücherei Ellenberg	Weihnachtsdekotauschparty im DGH Ellenberg
05.12.	14:30-17:30 Uhr	Gemeindebücherei Ellenberg	Plätzchentauschparty im DGH Ellenberg
05.12.		Freiwillige Feuerwehr Guxhagen und Förderverein	Weihnachtsfeier
05.12.	ab 14 Uhr	Wollröder Vereine	Weihnachtsbasar am Sportplatz
06.12.	14:00 Uhr	VdK OV Guxhagen	Adventsfeier, Gasthaus „zur Breitenau“
06.12.	18:00 Uhr	Albshausen für Alle e.V.	Nikolausabend in Albshausen, Feuerwehrhaus
10.12.	14:00 – 16:00 Uhr	Katja Gröbner, Schutzfrau vor Ort	Offene Sprechstunde für Bürger, Gemeindeverwaltung Zum Ehrenhain 2 Dachgeschoss
11.12.	09:00 - 11:00 Uhr	Gemeindepflegerin Sabine Leukam	Offene Sprechstunde für Bürger, Gemeindeverwaltung Zum Ehrenhain 2 Dachgeschoss
11.12.	14:00 Uhr	Seniorenbeirat	Seniorennachmittag Wollrode / AlbshausenIm DGH Albshausen
12.12.	14:00 - 21:00 Uhr	Gemeinde Guxhagen	Weihnachtsmarkt 2026
13.12.	16.00 Uhr	Gesangverein Wollrode 1896	Adventskonzert im Wollröder Krug
15.12.		VdK OV Guxhagen	Fahrt zum Weihnachtsmarkt
16.12.	16:30 Uhr	Seniorenbeirat	Seniorennachmittag in Grebenau mit Adventsandacht, Versammlungsraum
19.12.			Ellenberger Weihnachtsmärktchen in der Schnetzenhalle
04.12.	19:00 Uhr	Schützenverein1933 Grebenau e.V.	Weihnachtspreisschießen und Königsschießenim Schützen- und Feuerwehrhaus
28.12.	14:30 Uhr	Heimatverein Ellenberg	Schnetzentreff im DGH Ellenberg
2027			
04.01.	19:00 -21:00 Uhr	Schützenverein 1933 Grebenau e.V.	Vorstandssitzung
07.01.	14:15 Uhr	VdK OV Guxhagen	Frauentreff, mannamia Feinbäckerei in Griffe
08.01.	19:00 Uhr	Schützenverein 1933 Grebenau e.V.	Neujahrsempfang mit Schnuddelabend und Königsschießen im Schützen- und Feuerwehrhaus
09.01.	ab 09:30 Uhr	Karnevalsgesellschaft Guxhagen Blaue Funken 1962 e.V.	Weihnachtsbaum SammelaktionTreffpunkt Bürgersaal
12.01.	14:00 Uhr	Seniorenbeirat	Spielenachmittag im Bürgersaal (Clubraum)
15.01.	18:30 Uhr	Schützenverein 1933 Grebenau e.V.	Skatturnier
23.01.		Freiwillige Feuerwehr Guxhagen und Förderverein	Après-Ski Party im Gasthaus zur Breitenau

Veranstaltungen

28.01.	14:00-16:00 Uhr	Seniorenbeirat	Seniorennachmittag im Gemeindehaus
29.01.	19:33 Uhr	Karnevalsgesellschaft Guxhagen Blaue Funken 1962 e.V.	Männerabend im Bürgersaal, Dörnhagener Str. 30
30.01.	16:00 Uhr	Schützenverein 1933 Grebenau e.V.	Dorfschießen und Klöße essen
30.01.	14:30 Uhr	Karnevalsgesellschaft Guxhagen Blaue Funken 1962 e.V.	Karneval & Kaffee im Bürgersaal, Dörnhagener Str. 30
30.01.	20:00 Uhr	Freiwillige Feuerwehr Wollrode	Jahreshauptversammlung im Feuerwehrgerätehaus Wollrode
31.01.	15:11 Uhr	Karnevalsgesellschaft Guxhagen Blaue Funken 1962 e.V.	Kinderkarneval im Bürgersaal, Dörnhagener Str. 30
03.02.	11:30 Uhr	Kirchengemeinde, Gemeindeverwaltung Guxhagen, VdK OV Guxhagen	„Gemeinsam schmeckt´s besser“ – Der Mittagstisch im evangelischen Gemeindehaus
04.02.	14:15 Uhr	VdK OV Guxhagen	Frauentreff, mannamia Feinbäckerei in Griffe
04.02.	20:11 Uhr	Karnevalsgesellschaft Guxhagen Blaue Funken 1962 e.V.	Weiberfasching im Bürgersaal, Dörnhagener Str. 30
05.02.	19:00 Uhr	Schützenverein1933 Grebenau e.V.	Schnuddelabend und Königsschießen im Schützen- und Feuerwehrhaus
06.02.	18:00 Uhr	Karnevalsgesellschaft Guxhagen Blaue Funken 1962 e.V.	Prinzenempfang im Bürgersaal, Dörnhagener Str. 30
06.02.	19:30 Uhr	Karnevalsgesellschaft Guxhagen Blaue Funken 1962 e.V.	Prunk- und Galasitzung im Bürgersaal, Dörnhagener Str. 30
07.02.	14:11 Uhr	Karnevalsgesellschaft Guxhagen Blaue Funken 1962 e.V.	Karnevalsumzug und Erstürmung des Bürgersaals
13.02	12:30 Uhr	Spielgemeinschaft Grebenau	Winterwanderung
25.02.	14:00-16:00 Uhr	Seniorenbeirat	Seniorennachmittag im Gemeindehaus
04.03.	14:15 Uhr	VdK OV Guxhagen	Frauentreff, mannamia Feinbäckerei in Griffe
05.03.	19.00 Uhr	Schützenverein 1933 Grebenau e.V.	Schnuddelabend und Königsschießen im Schützen- und Feuerwehrhaus
09.03.	14:00 Uhr	Seniorenbeirat	Spielenachmittag im Bürgersaal (Clubraum)
17.03.	11:30 Uhr	Kirchengemeinde, Gemeindeverwaltung Guxhagen, VdK OV Guxhagen	„Gemeinsam schmeckt´s besser“ – Der Mittagstisch im evangelischen Gemeindehaus
19.03.	19:00 Uhr	Schützenverein1 933 Grebenau e.V.	Rommee Abend
25.03.	18:30-21:00 Uhr	Schützenverein 1933 Grebenau e.V.	Weihnachtspreisschießen und Königsschießenim Schützen- und Feuerwehrhaus
01.04	14:15 Uhr	VdK OV Guxhagen	Frauentreff, mannamia Feinbäckerei in Griffe
10.04.	18:00 Uhr	Schützenverein 1933 Grebenau e.V.	Jahreshauptversammlung 2027 Königsschießen und Proklamation Königshaus 2027 im Schützen- und Feuerwehrhaus
13.04.	14:00 Uhr	Seniorenbeirat	Spielenachmittag im Bürgersaal (Clubraum)
21.04.	11:30 Uhr	Kirchengemeinde, Gemeindeverwaltung Guxhagen, VdK OV Guxhagen	„Gemeinsam schmeckt´s besser“ – Der Mittagstisch im evangelischen Gemeindehaus
11.05.	14:00 Uhr	Seniorenbeirat	Spielenachmittag im Bürgersaal (Clubraum)
13.05.	14:15 Uhr	VdK OV Guxhagen	Frauentreff, mannamia Feinbäckerei in Griffe
23.05.	12:00 -17:00 Uhr	Schützenverein1933 Grebenau e.V.	Mannschaftsabschlussessen
08.06.	14:00 Uhr	Seniorenbeirat	Spielenachmittag im Bürgersaal (Clubraum)
09.06.	17:00 Uhr	Kirchengemeinde, Gemeindeverwaltung Guxhagen, VdK OV Guxhagen	„Gemeinsam schmeckt´s besser“ – Der Grillabend
24. bis 27.06.		Kirmesteam Grebenau	Scheunenkirmes 2027
14.08.	12:00 Uhr	Schützenverein 1933 Grebenau e.V.	Grill- und Schießtag
08.09.	11:30 Uhr	Kirchengemeinde, Gemeindeverwaltung Guxhagen, VdK OV Guxhagen	„Gemeinsam schmeckt´s besser“ – Der Mittagstisch im evangelischen Gemeindehaus
20.10.	11:30 Uhr	Kirchengemeinde, Gemeindeverwaltung Guxhagen, VdK OV Guxhagen	„Gemeinsam schmeckt´s besser“ – Der Mittagstisch im evangelischen Gemeindehaus
01.12.	11:30 Uhr	Kirchengemeinde, Gemeindeverwaltung Guxhagen, VdK OV Guxhagen	„Gemeinsam schmeckt´s besser“ – Das Weihnachtsessen

Weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage unter https://guxhagen.de/veranstaltungen/ oder im Veranstaltungskalender der Tourismusregion Melsunger Land.

Körle

29.11.2026		TSV Orchester: Kirchenkonzert	Körler Kirche
03.12.2026		Kinderverein: Mitgliederversammlung	
03.12.2026	17:30	A+E-Abteilung Feuerwehr: Schlachteessen mit Ausklang	Feuerwehrhaus Körle
05.12.2026	16:30	X-Mas Party	Rathausplatz
06.12.2026	12:00	Weihnachtsmarkt	Rathausplatz

Veranstaltungen

06.12.2026		SV Diana: Nikolausschießen	Schützenhaus Empfershausen
08.12.2026	19:30	Öffentliche NABU-Monatsversammlung	Gaststätte zur Krone
10.12.2026	17:00	VdK: Weihnachtsfeier	Pizzeria La Perla
10.12.2026		HaFi Sitzung	Sitzungszimmer Rathaus
13.12.2026	11:30	Weihnachtsfeier Gesangverein	Berglandhalle
13.12.2026		Ahle Blech: Musikalische Adventsandacht	
14.12.2026		Gemeindevertreter Sitzung	Saal Gasthaus zur Krone
15.12.2026	13:00	Schutzfrau vor Ort,Bürgersprechstunde	Rathaus
15.12.2026	19:00	FC Körle 69: Jahreshauptversammlung	FC Clubhaus
29.12.2026		FW Empfershausen: Winterwanderung	
08.01.2027	14:30	Blutspende	Berglandhalle
09.01.2027		FFW Körle & Empfershausen: Weihnachtsbaumsammlung	
10.01.2027	12:00	SV Lobenhausen:Neujahrsessen	Schützenhaus Lobenhausen
15.01.2027	20:00	SV Diana: Neujahrsempfang	Schützenhaus Empfershausen
23.01.2027	19:33	CCE: Gala-Abend	Berglandhalle
24.01.2027	14:11	CCE: Kinderfasching	Berglandhalle
28.01.2027	20:00	Kinderverein: Mitgliederversammlung	
29.01.2027	19:00	SV Körle: Jahreshauptversammlung	
31.01.2027		SV Lobenhausen: Winterwanderung	

Unsere Jubilare

Geburtstage

In der Zeit vom 19.11.bis 25.11.2026 feiern folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger Geburtstag, zu dem wir herzlich gratulieren.

24.11.2026

Rolf Hübscher, Brunslarer Straße 6A
34302 Guxhagen.....80 Jahre

Olexandr Slyadnyev, Uferstraße 8
34302 Guxhagen.....80 Jahre

Adelheid Teis, Am Wasserberg 4
34302 Guxhagen..... 75 Jahre

Nach § 50 Abs. 2 Satz 2 des Bundemeldegesetzes dürfen wir ausschließlich folgende Alters- und Ehejubiläen veröffentlichen:
70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag sowie ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen ab dem 50. Jubiläum und dann jedes weitere Ehejubiläum.
Falls Sie keine Veröffentlichung wünschen, können Sie im Einwohnermeldeamt eine Übermittlungssperre beantragen.

Amtliche Bekanntmachungen Guxhagen

Friedhofsordnung und Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen hat in ihrer Sitzung am 13.11.2026 die neue Friedhofsordnung und Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen beschlossen.
Die beiden Satzungen werden hiermit amtlich bekannt gegeben. Sie treten jeweils mit Wirkung ab dem 01.01.2027 in Kraft.

Guxhagen, 13.11.2026
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen
gez. Schneider
Bürgermeisterin

Traueranzeigen online aufgeben
wittich.de/trauer

Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen in der Sitzung vom 10.11.2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Guxhagen folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Guxhagen
a.) Friedhof Sellestraße, Guxhagen
b.) Friedhöfe Ortsteil Albshausen (Ober- und Unteralbshausen)

c.) Friedhof Ortsteil Büchenwerra
d.) Friedhof Ortsteil Ellenberg
e.) Friedhof Ortsteil Grebenau
f.) Friedhof Ortsteil Wollrode

§ 2 – Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, beziehungsweise von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
a.) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Guxhagen waren oder
b.) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c.) die innerhalb des Gemeindesgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
d.) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
e.) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.
(3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag. Eine Ausnahme liegt zum Beispiel dann vor, wenn sich die gewünschte Bestattungsform nicht in dem Ortsteil befindet, in welchem die verstorbene Person zuletzt ihren Wohnsitz hatte.
(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 – Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche beziehungsweise bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.
(3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
(4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen beziehungsweise im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
(5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
(6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 – Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
(2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich.
Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
(3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 – Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 – Nutzungsumfang

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger im Sinne des § 9,
b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
e) Plakate anzubringen beziehungsweise Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
h) Tiere mitzubringen. Hiervon ausgenommen sind Hunde, welche an der Leine zu führen sind.
i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 2 Wochen vor Durchführung anzumelden.

§ 8 – Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 – Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für fünf Kalenderjahre ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 – Bestattungen

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
(4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 – Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden.
Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.
(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (zum Beispiel Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 Satz 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
(4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier beziehungsweise der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gemäß § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
(6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle, in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal beziehungsweise die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Der Transport des Sarges zur Grabstätte durch Angehörige eines Vereins ist ebenfalls zugelassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 12 – Grabstätte und Ruhefrist

(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal beziehungsweise durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gemäß § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, zum Beispiel in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 und für Aschen 15 Jahre.

§ 13 – Totenruhe und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung beziehungsweise durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
(5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 – Grabarten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
a.) Wahlgrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen
b.) Rasenwahlgrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen
c.) gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsanlagen
d.) einfache Urnengemeinschaftsgrabstätte
(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 – Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.
Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 – Grabbelegung

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Wahlgrabstätten gemäß § 19.
(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 – Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 18 – Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch.
(2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung zulässig sowie zusätzlich bis zu zwei Urnenbeisetzungen von Angehörigen gemäß der Definition nach Abs. 3 Satz 2.
(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie, im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind;
• Ehegatten
• Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz
• Verwandte auf- und absteigender Linie sowie deren Ehegatten
• angenommene Kinder und Geschwister
Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der
Friedhofsverwaltung.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.
(5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 18 Abs. 3 übertragen werden.
(6) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen beziehungsweise Erben des verstorbenen Erwerbers über.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergangen war.
(7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen beziehungsweise Erben in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.
(8) Die Nutzungszeit wird für Erd- und Urnenbestattungen auf 30 Jahre festgesetzt. Sollte in dieser Grabstätte weitere Urnen beigesetzt werden, verändert sich die Nutzungszeit nicht. Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben.
(9) Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon ist die Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Wahlgrab.
(10) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab.
Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
(11) Wahlgrabstätten sind spätestens 3 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung instand zu halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.
(12) Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:
1. Eine Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zu 8 Jahren:
Länge 1,50 m
Breite 0,80 m
Abstand 0,50 m
2. Eine Wahlgrabstätte für Verstorbene über 8 Jahren:
Länge 2,20 m
Breite 0,90 m
Abstand 0,50 m

3. Zwei Wahlgrabstätten für Verstorbene über 8 Jahren:
Länge: 2,20 m
Breite: 2,20 m
Abstand: 0,50 m
4. Die Wahlgräber für Urnenbestattungen haben folgende Maße:
Länge 0,60 m
Breite 1,00 m
Abstand 0,50 m

§ 19 – Rasenwahlgrabstätten

(1) In Rasenwahlgrabstätten sind sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen möglich. Die Gräber sind ohne Einfassung anzulegen. Die Grabstätten dürfen keine Erdhügel erhalten.
(2) Die Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal werden als einzelne oder mehrstellige Wahlgrabstätten angeboten.
(3) Für die Rasenwahlgräber gelten in Bezug auf Nutzungszeiten und Maße der Gräber die gleichen Festsetzungen wie für Wahlgrabstätten.
(4) Die Grabstätten selbst sowie die angrenzenden Freiflächen werden von der Friedhofsverwaltung eingesät. Das Rasenmähen während der Nutzungszeit beziehungsweise der Ruhefrist wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
(5) Um den naturnahen Charakter der Rasengrabstätten hervorzuheben, sind nur Grabmale aus Naturstein zulässig, die nicht vollständig geschliffen sind. Zur Erleichterung der Rasenpflege müssen die Grabmale einen Sockel haben, der alle Seiten um mindestens 15 cm überragt und bündig mit der Erdoberfläche abschließt.
(6) Das Aufstellen von Blumenkästen, Schalen oder Vasen ist nur im Bereich des Sockels zulässig. Eine darüber hinausgehende Bepflanzung der Grabstätte ist nicht erlaubt.

§ 20 - Gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsanlagen

(1) In der „gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlage“ sind ausschließlich Urnenbestattungen möglich. Die Grabstellen werden ohne Einfassung angelegt.
(2) Auf der Urnengrabstätte wird eine Stele oder ein Findling aufgestellt werden. Die Stele oder der Findling erhalten eine Tafel, die folgenden Daten umfassen kann:
1. den vollständigen Namen der beigesetzten Person
2. das Geburts- und Sterbedatum
3. einen QR-Code für eine digitale Gedenkseite
Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten kann von der Nennung der vorgenannten Daten nach den Nummern 2 und 3 abgesehen werden.
Die Beauftragung wie auch die Bezahlung der Stele oder des Findlings sowie der Namenstafel liegen in der Verantwortung der Nutzungsberechtigten
(3) Die Urnengrabstätten in der „gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlage“ werden als Einzelgrabstätten und Doppelgrabstätten angeboten.
(4) In den Grabstellen in der „gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlage“ dürfen Aschereste ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit für diese Grabstellen beträgt 15 Jahre. Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Umbettung dieser Urnen ist ausgeschlossen.
(5) Die Grabstätten selbst sowie die angrenzenden Freiflächen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
(6) Das Aufstellen von individuellen Grabmalen, Grabschmuck, Blumenkästen oder Schalen ist im Bereich der „gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlage“ nicht zulässig.
(7) Jede Urnengrabstelle hat folgende Maße

Bezeichnung	Länge	Breite	Abstand
Urnengemeinschaftsanlage Guxhagen			
Urnengrabstelle einzeln	0,75 m	0,50 m	0,20 m
Urnengrabstelle doppelt	1,25 m	0,50 m	0,20 m

Die Stele beziehungsweise der Findling müssen 60 cm von dem vorderen Einfassungsstein entfernt sein.

§ 21 – Einfache Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) In einer „einfachen Urnengemeinschaftsgrabstätte“ werden ausschließlich Urnengrabstellen vergeben.
(2) Eine Urnengrabstelle hat folgende Maße:

Bezeichnung	Länge	Breite	Abstand
Urnengrabstelle	0,30 m	0,30 m	0,20 m

(3) Die „einfache Urnengemeinschaftsgrabstätte“ erhält einen zentralen Namensträger, an dem eine Tafel mit den Namen der beigesetzten Person angebracht werden kann. Die Namenstafeln haben eine einheitliche Größe und Gravur. Die Anbringung einer Namenstafel kann nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung durch einen entsprechend qualifizierten Handwerksbetrieb erfolgen. Die Beauftragung wie auch die Bezahlung der Namenstafel liegt in der Verantwortung der Nutzungsberechtigten.
(4) Die Totenasche darf ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit für diese Grabstellen beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Eine Umbettung dieser Urnen ist ausgeschlossen.
(5) Die „einfache Urnengemeinschaftsgrabstätte“ wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
(6) Das Aufstellen von individuellen Grabmalen, Grabschmuck, Blumenkästen oder Schalen ist im Bereich der Dauerbepflanzung nicht zulässig. In einem vorgelagerten Bereich können im angemessenen Rahmen und temporär Grabschmuck und Blumen abgelegt werden. Mit der Ablage von Grabschmuck und Blumen ist das Eigentumsrecht verwirkt, die Friedhofsverwaltung kann jederzeit verwelkte Blumen und Grabschmuck abräumen. Hierdurch soll ein gepflegter Gesamteindruck der Urnengemeinschaftsgrabstätte sichergestellt werden.

§ 22 – Umwandlung von Grabarten

(1) Wahlgrabstätten können während der Nutzungszeit auf Antrag der Nutzungsberechtigten in eine Rasengrabstätte umgewandelt werden. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung. Eine Umwandlung von Rasengrabstätten in andere Grabarten ist unzulässig.
(2) Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die restliche Nutzungszeit des Grabes und bewirkt kein Recht auf einen Neubeginn der Nutzungszeit. Der Nutzungsberechtigte hat die laut Gebührenordnung für das Abräumen und die Rasenpflege entstehenden Kosten zu tragen.

§ 23 – Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden. Die Aufgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.
(2) Mit der Aufgabe des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte abräumen zu lassen. Bis zum Ablauf der Ruhefrist wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung in Form eines Rasengrabs gepflegt. Der Nutzungsberechtigte hat die laut Gebührenordnung für das Abräumen und die Rasenpflege entstehenden Kosten zu tragen

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 – Grabmale und Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
(2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die Verstorbenen Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und standsicher sein. Als Materialien sind Naturstein, Schmiedeeisen oder Gussmetall zugelassen. Für Grabeinfassungen wird ausschließlich Naturstein vorgeschrieben. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
(3) Für Grabmale gelten folgende Höchstmaße (in m):

	stehende Grabmale	Liegesteine
Wahlgrabstätte einstellig	H 1,20 m x B 0,70 m	H 0,60 m x B 0,60 m
Wahlgrabstätte mehrstellig	H 1,20 m x B 1,40 m	H 0,80 m x B 0,80 m
Urnenwahlgrabstätte	H 0,80 m x B 0,60 m	B 0,60 m
Urnenrasenwahlgrabstätte	H 0,80 m x B 0,50 m	B 0,50 m
	Stele	Findling
gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsanlagen	H max. 0,80 x max. B 0,28 m max. Ansichtsfläche 0,16 m²	H max. 0,20 m x Grundfläche 0,30 m x 0,30 m
	Namenstafel	
Urnengemeinschaftsgrabstätte	H 0,10 m x B 0,25 m x S 0,01 m	

Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
(4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
• 0,14 m bei einer Höhe zwischen 0,40 m und 1,00 m sowie bei Liegesteinen
und
• 0,16 m bei einer Höhe zwischen 1,00 m und 1,20 m
(5) Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.
(6) Die Grabsteine sollen in einer Flucht am Kopfende des Grabes angelegt werden. Die Flucht wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden

§ 25 – Genehmigung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Bei Rasengrabstätten dürfen nur Holztafeln verwendet werden, die ebenerdig in das Erdreich eingelassen werden.
(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift und so weiter, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
(5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann, die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 26 – Standsicherheit

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 25 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
(2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte beziehungsweise die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
(3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal beziehungsweise der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 27 – Abräumung von Gräbern

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstätte entfernt werden. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, dürfen auch dann nicht ohne Zustimmung entfernt oder abgeändert werden, wenn die Ruhezeit, beziehungsweise ein Nutzungsrecht bereits abgelaufen ist.
(2) Vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes, beziehungsweise vor Abräumung eines Grabfeldes werden die Nutzungsberechtigten schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld, beziehungsweise der Grabstätte informiert. Die nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntmachung auf den Grabstätten verbleibenden Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht zur weiteren Verwahrung verpflichtet.

§ 28 – Gestaltung der Gräber

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten oder angrenzende Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Bepflanzung darf maximal 150 cm betragen und darf nicht über die §§ 18 und 19 dieser Satzung genannten Maße der Grabstätten hinausragen.
(3) Für Schäden haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
(4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
(5) Abgestorbene oder stark wuchernde Pflanzen sowie verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde nach angemessener Frist diese Pflanzen, Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter Grabschmuck dürfen nur in die dafür aufgestellten Behältnisse beziehungsweise auf den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
(6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine
Grundwasserverunreinigung verursachen können.
(7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.
(8) Unpassende Gefäße (Blechdosen, Flaschen oder Ähnliches) zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können ebenfalls von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 29 – Übergangsregelung

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.
(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstig Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten beziehungsweise nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgen der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 30 – Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:
a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten.
b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
(2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt.
(3) Diese Listen und Verzeichnisse werden digitalisiert geführt.
(4) Zeichnerische Unterlagen mit Grabmalentwürfen, Gesamtpläne und Belegungspläne sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 31 – Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 -Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 33 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) außerhalb der gemäß § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
g) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- € (§ 17 Abs. 1 OWiG), bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 35 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 16.12.2013 außer Kraft.
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Guxhagen, den 13.11.2026
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen
gez. Susanne Schneider
Bürgermeisterin

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom
01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 31 der Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen vom 13.11.2026 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.11.2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Guxhagen folgende
Satzung (Gebührenordnung)
beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 – Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen vom 13.11.2026 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
a.) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
b.) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer
Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige nicht innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
c.) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S.v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragstellerin oder der Antragsteller.
d.) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
(2) Die Gebühren sind nach einem Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 – Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen	70,00 € [ML1]
	für jeden weiteren Tag	18,00 €[g2]
b.)	Benutzung einer Kühlzelle	15,00 €[g3]
c.)	Aufbewahrung einer Ascheurne bis zu 14 Tagen	25,00 €
	für jeden weiteren Tag	5,00 €[g4]

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Benutzung der Friedhofshalle einschließlich Reinigung	150,00 €[g5]

§ 6 – Gebühren für Sargträger

a.	Bestellung der Sargträger insgesamt	25,00 €[g6]
b.	Gebühr pro Sargträger, wenn Gemeinde stellt:	50,00 €[g7]

§ 7 – Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes über 8 Jahre	850,00 € [g8]
b)	Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zu 8 Jahren	425,00 € [g9]

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: 180,00 € [g10]

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 2 berechnet.
(4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt gegen eine Gebühr von pauschal 50,00 €

(5) Bei Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Guxhagen soll in der Regel der Erdcontainer Verwendung finden. Da wo es technisch möglich ist, kann auf Wunsch der Angehörigen darauf verzichtet werden. In solchen Fällen ist eine zusätzliche Gebühr für das Schließen des Grabes in Höhe von 150,00 € zu zahlen.[ML11]
(6) Für das Ausschmücken der Grabstätte wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben. [ML12]

§ 8 – Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden Gebühren für die Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof nur durch ein Beerdigungsinstitut nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
Für die Umbettung einer Aschenurne innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof durch den gemeindlichen Bauhof oder ein Beerdigungsinstitut werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.[g13]

§ 9 – Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für eine Einzel-Erdgrabstätte (eine Grabstelle)	600,00 € [g14]
b)	Für jede Doppel-Erdgrabstätte (zwei Grabstellen)	1.200,00 €
c)	Für die dritte und jede weitere Grabstelle zusätzlich je	600,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte Werden je Grabstelle erhoben 360,00 €[g15]
(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	20,00 €
b)	bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	12,00 € [g16]

§ 10 – Erwerb von Nutzungsrechten an Rasenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Rasenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (bei Erdbestattungen) bzw. 15 Jahren (bei Urnenbestattungen) werden folgende Gebühren (einschließlich Rasenpflege) erhoben:
Erdbestattung
a) für eine Grabstelle als Rasenwahlgrab 1.500,00 €
b) für zwei Grabstellen als mehrstelliges Rasenwahlgrab 3.000,00 €[g17]
Urnenbestattung

c)	für eine Urnengrabstelle als Rasenwahlgrab	900,00 €[g18]
d)	für zwei Urnengrabstellen als mehrstelliges Rasenwahlgrab	1.800,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Erdgräbern je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	50,00 €
b)	bei Urnengräbern je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	30,00 €

§ 11 – Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten in gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlagen für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

für eine Urnengrabstelle in gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlagen	975,00 € [g19]
für zwei Urnengrabstellen in gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlagen	1.950,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben
- bei Urnengräbern je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 65,00 €[g20]

§ 12 – Erwerb von Nutzungsrechten an einfachen Urnengemeinschaftsgrabstätten

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in einer einfachen Urnengemeinschaftsgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren erhoben 750,00 € [g21]

§ 13 – Gebühr für die Umwandlung und vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts

(1) Wird eine nach § 9 dieser Satzung erworbene Grabstätte gem. § 22 der Friedhofssatzung in ein Rasengrab umgewandelt oder nach § 23 der Friedhofssatzung vorzeitig aufgegeben, erfolgt die Pflege der Grabstelle (Rasenmähen) bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung.
(2) Für diese durch die Friedhofsverwaltung auszuführenden Pflegearbeiten wird pro Jahr, gerechnet ab Aufgabe des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist, eine Gebühr erhoben von

a)	Umwandlung oder vorzeitige Aufgabe eines Einzelgrabes	48,00 €
b)	Umwandlung oder vorzeitige Aufgabe eines Doppelgrabes	100,00 €
c)	Umwandlung oder vorzeitige Aufgabe einer Urnengrabstätte	24,00 €

(3) Diese Pflegepauschale ist bei Aufgabe des Nutzungsrechts als Gesamtbetrag fällig.

§ 14 – Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den
Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 23 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Einfriedungen usw. bei Erdbestattungen

a)	bei Wahlgräbern – je Grabstelle	600,00 €
b)	bei Kindergräbern (Kinder bis zum 8. Lj.)	300,00 €

2. Für die Beseitigung von Aschenresten – je Grabstelle 150,00 €

§ 15 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 02.03.2004, sowie die Nachträge vom 13.07.2004, 26.06.2012 und 16.11.2021 außer Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Guxhagen, 13.11.2026
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen
Susanne Schneider

Amtliche Bekanntmachungen Guxhagen

Protokoll der 3. Sitzung des Ortsbeirates Wollrode vom 22. Oktober 2026 im Feuerwehrhaus Wollrode

Beginn: 19:30 Uhr, **Ende:** 21:57 Uhr
Anwesende: Klaus-Martin Reinbold, Dr. Sebastian Hahne, Dirk Fehr, Anika Führer, Tobias Hamberger, Stefan Recla, Tom Reinbold
Entschuldigt: Bgm. Susanne Schneider, 1. Beigeordneter Bernd Hohlbein
Gäste: Meik Badenheuer, Claudia Reinbold, Heidrun Keßler-Gerlach, Susanne Hamberger, Dieter Gerlach, Thomas Hamberger, Wolfgang Momberg, Uwe Dilchert, Christian Kremer
Tagesordnung: siehe Einladung

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung
Der Ortsvorsteher Klaus-Martin Reinbold eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gäste. Er stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und der Ortsbeirat beschlussfähig ist.

TOP 2: Mitteilungen des Ortsvorstehers
Staustufen Schwarzenbach
Der Wunsch des Ortsbeirates, dass bei der Renaturierung des Schwarzenbaches wieder zwei Staustufen zur Löschwasserentnahme einzubauen sind, wurde vom Gemeindevorstand, der Wehrführung Guxhagen sowie der örtlichen Wehrführung abgelehnt. Die bestehende Löschwasserversorgung in Wollrode sei laut Gemeinde und Feuerwehrführung vollkommen ausreichend. Auf Vorschlag der Wehrführung und Gemeinde soll aber eine mobile Aufstauvorrichtung getestet werden.

Bepflanzung Friedhof
Auf dem Friedhof sollen fünf von der Gewerkschaft IGBCE gespendete Bäume gepflanzt werden. Die Bäume wurden bereits geliefert und die Pflanzorte mit Ortsbürgern und Bauamt festgelegt. Am 24.10.2026 werden sie von den Mitgliedern der IGBCE eingepflanzt.

Weihnachtsbasar
Der Weihnachtsbasar wird dieses Jahr auf dem Sportplatz stattfinden, da der Dorfplatz noch durch die Baufirmen (Renaturierung Schwarzenbach) belegt ist.

TOP 3: Wünsche des Ortsbeirats für 2027
1. Ausweisung neuer Bauflächen.
2. Fußweg zum Sportplatz über „Grasweg“ herrichten.
3. Barrierefreier Zugang zum „Wollröder Krug“.
4. Sanierung des Vorplatzes am „Wollröder Krug“.
5. Entfernung der alten, zu breiten Friedhofshecke am Südring zwischen Glascontainer und altem Eingang zur Erreichung einer besseren Durchfahrtsbreite sowie die Neuanlegung einer Friedhofsbegrenzung mit einer neuen, zurückversetzten Hecke.
6. Ausbesserung der Schäden bzw. Erneuerung der Fahrbahndecke in der Bachstraße (Ecke Parkstraße) in Höhe Haus Barthel sowie Kreuzung Pfeiffergasse/Nordstraße.
7. Finanzieller Zuschuss für 800-Jahrfeier in 2028.

TOP 4: Veranstaltungskalender der Wollröder Vereine für 2027
Feuerwehr
30.01.2027 Jahreshauptversammlung
01.05.2027 Maifest
03.10.2027 Alters- und Ehrenabteilung
Gesangverein
20.02.2027 Jahreshauptversammlung
27. + 28.02.2027 Musical
21.08.2027 Weinfest
Posaunenchor
20.08.2027 „Klingende Breitenau“
03.10.2027 „3. Oktober - Deutschland singt und klingt“
Dorfverschönerungsverein
02.04.2027 Jahreshauptversammlung
03.04.2027 Umwelttag
06.12.2027 Nikolaus im Spritzenhaus
Sportverein
20.03.2027 100 Jahre Handball
22.05.2027 Jahreshauptversammlung
27. - 30.05.2027 55. Sommerfest
18. - 20.06.2027 Vereinsfahrt
Seniorenbeirat Wollrode/Albshausen
Oldie-Nachmittag (vierteljährlich)

TOP 5: Verwendung Rest Ortsbeiratsbudget 2026
- Pflanzaktion von Blumenzwiebeln für den Ort durch Dorfverschönerungsverein.
- Wollröder Krug - Bluetooth-Adapter für die Beschallungsanlage im Saal.
- Seniorenbeirat Wollrode/Albshausen - Brettspiel „Mensch ärgere dich nicht“ mit großen Spielfiguren.

TOP 6: Gründung Projektgruppe für 800 Jahrfeier in 2028
Die Mitglieder der Projektgruppe 800-Jahrfeier Wollrode setzen sich zusammen aus dem Ortsbeirat, Vereinsmitgliedern und interessierten Bürgern. Das erste Treffen findet am 11.01.2027 statt.

TOP 7: Dorfentwicklungsprogramm Gemeinde Guxhagen, Status KEK Kommunales Entwicklungskonzept für Wollrode
Es wurden alle vorgesehenen Projekte in Guxhagen und in den Ortsteilen durch Wolfgang Momberg vorgestellt. In Wollrode soll das Projekt Pflasterung und Umgestaltung des Dorfplatzes in 2029 als letztes Projekt umgesetzt werden.

TOP 8: Verschiedenes
- Das Straßenschild Sonnenhang/Ecke Bachstraße muss wieder aufgestellt werden.
- Wunsch einer Kleinkindschaukel für den Spielplatz.

TOP 9: Die Gäste/Bürger haben das Wort
- Die Vereine wünschen sich im Wollröder Krug einen regelmäßigen Turnus für die Reinigung der Toiletten und des Saals.
- Das Vorbereitungstreffen der Vereine für den Weihnachtsbasar in Wollrode findet am 01.11.2026 auf dem Sportplatz statt.
- Eltern wünschen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Kohlenstraße im Bereich der Bushaltestelle. Durch die geplante, mehrjährige Vollsperrung der L3228 durch die Baumaßnahme „Ausbau der Ortsdurchfahrt Empfershausen“ werden durch die Umleitung über Wollrode L3460 vermehrt Pkw und Schwerlastfahrzeuge durch den Ort fahren. Durch die Sperrung der Wendelgasse an der Bushaltestelle (Renaturierung des Schwarzenbach) liegt der Schulbuseinstieg zurzeit direkt an der vielbefahrenen Durchgangsstraße.

Anika Führer	*Klaus-Martin Reinbold*	*Dirk Fehr*
Schriftführerin	*Ortsvorsteher*	*stellv. Ortsvorsteher*

Einladung zur 4.Ortsbeiratssitzung Büchenwerra am 25.11.2026

Gemäß § 82 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte der Gemeinde Guxhagen lade ich zur 4. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Büchenwerra in der Legislaturperiode 2026-2031 für
Mittwoch, den 25.11.2026 um 19:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Büchenwerra ein

Tagesordnung

TOP 1	Eröffnung und Begrüßung
TOP 2	Bericht des Ortsvorstehers
TOP 3	Wünsche und Anregungen
TOP 4	Termine

Mit freundlichen Grüßen
Uwe Hain
Ortsvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen Guxhagen

Einladung zur 4. Ortsbeiratssitzung Guxhagen am 23.11.2026

Gemäß § 82 Abs. 6 der Hess. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte der Gemeinde Guxhagen lade ich zur 4. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Guxhagen für die Legislaturperiode 2026–2031 ein.

Montag, 23.11.2026, 18:30 Uhr

im Gasthaus zur Breitenau
Brückenstraße 9, 34302 Guxhagen

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Mitteilungen aus dem Bürgermeisteramt
3. Information über die eingebrachten Haushaltswünsche 2027
4. Verlegung der Mitfahrerbank von der Grifter Straße an den Bahnhof
5. Umwelttag 2027
6. Aktuelles

Mit freundlichen Grüßen
Konrad J. Rysiewski
Ortsvorsteher

Vordruckmuster DW Nr. 3 b
(zu §§ 68 Abs. 2, 11 KWO)
Stand: April 2025

Wahlbekanntmachung

für die

Stichwahl zur Wahl der Landrätin oder des Landrats

in der Gemeinde Guxhagen am 29.11.2026

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2026 das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und festgestellt, dass eine Stichwahl durchzuführen ist.

Die Stichwahl findet am 29.11.2026 von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die Gemeinde ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt[1]. Für die allgemeinen Wahlbezirke wurde für die erste Wahl ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen wurden. Dieses Verzeichnis ist auch für die Stichwahl maßgebend.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Rathaus Gemeinde Guxhagen, Sitzungssaal, zum Ehrenhain 2, 34302 Guxhagen zur Einsichtnahme aus. Die genannte Örtlichkeit ist – nicht –[2] barrierefrei erreichbar.

Wahlberechtigte, denen bereits für die Direktwahl eine Wahlbenachrichtigung übersandt wurde, erhalten für die Stichwahl keine neue Benachrichtigung. Die Benachrichtigung für die Direktwahl gilt auch für die Stichwahl; die Stimmabgabe findet in dem dort angegebenen Wahlraum des aufgeführten Wahlbezirks statt.

2. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind und Wahlberechtigte, die für die Direktwahl nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und auf Antrag einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Sofern diese Personen noch keinen Wahlschein erhalten haben, sollten sie sich bitte unverzüglich an ihren Gemeindevorstand/Magistrat [2] wenden.

Auch für die Stichwahl können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nach den allgemeinen Vorschriften beantragt werden, sofern der Antrag nicht schon bereits im Zusammenhang mit der Direktwahl gestellt worden ist. Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Stichwahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises [2] oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 27.11.2026, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Tag der Stichwahl, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren haben, kann ebenfalls bis zum Tag der Stichwahl, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen gelb Stimmzettel,
- einen amtlichen gelb Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen rot Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,

  und

- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tag der Stichwahl, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerberinnen oder Bewerber nebeneinander von links nach rechts in der Reihenfolge aufgeführt, dass links die Bewerberin oder der Bewerber erscheint, die oder der bei der ersten Wahl weiter oben auf dem Stimmzettel aufgeführt war. Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Zusätzlich können ein eingetragener Doktorgrad (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes) und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweis-gesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes) angegeben werden. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Bewerber zur Stichwahl zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände [1] tritt/treten [1] zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 in Rathaus Gemeinde Guxhagen, Sitzungssaal, zum Ehrenhain 2, 34302 Guxhagen zusammen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei der Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Stichwahl ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum	Der Gemeindevorstand
Guxhagen, 11.11.26	M. Jaye

---

1) Sofern in der Wahlbekanntmachung für das Verzeichnis der Wahlbezirke nicht auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden soll, sind die Wahlbezirke mit Bezeichnung und Angabe des konkreten Wahlraums aufzuführen.

2) Nicht Zutreffendes streichen.

Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
in der Gemeinde Guxhagen
am 08.11.2026

Am 12.11.2026 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Anzahl der Wahlberechtigten	4.348
Anzahl der Wählerinnen und Wähler	2.358
Anzahl der gültigen Stimmen	2.141
Anzahl der ungültigen Stimmen	217

Die Wahlbeteiligung betrug 54,23 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	Prozent (%)
1	Schneider, Susanne	Einzelbewerberin Schneider, Susanne	**1.766**	**82,48 %**
2	Künzel, Winfried	Einzelbewerber Künzel, Winfried	**375**	**17,52 %**

Auf die Bewerberin **Frau Schneider, Susanne** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Sie ist damit zur Bürgermeisterin der Gemeinde Guxhagen gewählt.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben.
Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.
Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG).
Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin, Michael Lange, Zum Ehrenhain 2, 34302 Guxhagen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Guxhagen, den 12.11.2026

Michael Lange
Gemeindewahlleiter

8. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Körle

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2026 (GVBl. 2026 Nr. 69), der §§ 30 bis 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Körle in ihrer Sitzung am 09. November 2026 nachstehende 8. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Körle beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Benutzungsgebühren

§ 26, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,10 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 28 Verwaltungsgebühren

§ 28, wird wie folgt neu gefasst:

Sind auf dem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für das Verplomben und die Abrechnung je Zähler eine Gebühr von 5,00 Euro pro Jahr und zusätzlichem Zähler. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese 8. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Körle tritt am 01. Dezember 2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Körle, 10. November 2026

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Körle

Gerhold, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Körle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Körle, 19. November 2026

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Körle

Gerhold, Bürgermeister

Weihnachtsanzeigen

Privat oder geschäftlich

Schalten Sie jetzt Ihre Anzeige

Rufen Sie uns an unter 05622 8006-0 oder buchen Sie ganz einfach Ihre Wunschanzeige im Mitteilungsblatt Ihrer Wahl auf

www.wittich.de/anzeigen/weihnachts-und-neujahrsanzeigen









Anzeigen sind kleiner dargestellt

Mehr Motive finden Sie auch in unserem Online-Musterkatalog

Einfach QR-Code scannen und durchstöbern!

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



grün erleben GäRTNERHOF

GROSSES LICHTERFEST

AM 21. NOVEMBER BIS 20 UHR GEöFFNET

in stimmungsvoller Atmosphäre

WAS EUCH ERWARTET!

Viele Inspirationen für eine gelungene Weihnachtszeit.



TIERHEIM BEUERN
mit großer Tombola.
Tierheim Beuern – Ein Heim für Tiere e.V.

MODE EIGENART
Dein Concept-Store in Fritzlar.



IMKEREI ANDREAS NETTE
mit heißem Met uvm.

STüSS WAFFELN
mit frischen Süßigkeiten.



Käufliche Dekoartikel, hergestellt mit dem **3D-DRUCKER.**



Bratwurst & Pommes **VOM LINDENHOF LÄDCHEN IN FRITZLAR**



KERAMIKMALEREI



RÖSTRAUSCH mit Kaffeespezialitäten.



DEIN SNEAKER. DEIN DESIGN.
Individuelles Design vor Ort – die fertigen Schuhe folgen später.

TIERARZT DR. KNOOP
mit offener Fragestunde 11-14 Uhr.

Öffnungszeiten ab Dezember: samstags bis 16 Uhr...

Lindenweg 1-3 | 34560 Fritzlar
Tel.: 056 22/99 8 30 | info@gaertnerhof-gruenerleben.de
www.gaertnerhof-gruenerleben.de

Montag–Freitag 9:00-18:30 Uhr
Samstag 9:00-18:00 Uhr
Sonntag geschlossen

Abb. ähnlich.
Ohne Topf.



STÜCK 6,99 ~~9,99~~

WACHS-AMARYLLIS



STÜCK 3,99 ~~6,99~~

FIGUR NOELANI
H 39,5 cm, B 13 cm



STÜCK 24,99 ~~44,99~~

MICRO LED KRANZ
38 cm Ø, 400 LED'S



STÜCK 24,99 ~~44,99~~

MICRO LED STERN
38 cm Ø, 400 LED'S

Abb. ähnlich.
Ohne Topf.



STÜCK 3,99 ~~6,99~~

Leuchtet im Dunkeln.

ECHEVERIA
GLOWING STAR IN THE DARK



STÜCK 19,99 ~~39,99~~

MICRO LED RENTIER
H 66 cm, B 37 cm, 100 LED'S



15% RABATT AUF ALLE ARTIKEL VON **VITAKRAFT** FÜR HUNDE & KATZEN

KENNENLERN-ANGEBOT

Angebote sind gültig vom 20.11.-21.11.2026, solange der Vorrat reicht.

Jugendpflege



Seniorennachrichten für Körle und Guxhagen

Seniorenbeirat

Letzter Seniorennachmittag diesen Jahres am 26. November
Liebe Senioren und Seniorinnen, unser letzter Seniorennachmittag in diesem Jahr findet am **26. November statt.** Das Team vom Mittagstisch wird anwesend sein und für uns Waffeln backen.
Das Orga-Team vom Seniorenbeirat würde sich wirklich sehr über eine rege Teilnahme freuen.
Termine für 2027 werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Karin Thumeyer, Seniorenbeirat

Einladung zur 3. Seniorenbeiratssitzung am 02.12.2026
Gemeinde Guxhagen, Zum Ehrenhain 2, 34302 Guxhagen
An die Mitglieder des
Seniorenbeirates Guxhagen
Guxhagen, 11. November 2026

Einladung
Zur 3. öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Guxhagen lade ich ein für
Mittwoch, 02. Dezember 2026, 17:00 Uhr,
im Feuerwehrhaus Grebenau
Fischerweg 1, 34302 Guxhagen

TAGESORDNUNG
1. Mitteilungen des Vorsitzenden
2. Information über die Sitzung des Kreisseniorenbeirates
3. Priorisierung der Themen in den Nachmittagen

Seniorennachrichten für Körle und Guxhagen

4. Info von Aktivitäten in den Ortsteilen
5. Planung weiterer Aktivitäten

Das Feuerwehrhaus Grebenau ist weitestgehend barrierefrei zu erreichen. Anwesenden Senioren kann in den Sitzungen ein zeitlich begrenztes Rederecht eingeräumt werden. Wir, die Mitglieder des Seniorenbeirats, hoffen auf eine rege Teilnahme und freuen uns über ihre Anregungen und Impulse.

Freundliche Grüße
Bernd Hohlbein
Vorsitzender

Feuerwehren

FREIWILLIGE FEUERWEHR ELLENBERG

Ansprechpartner und Termine
Der **Übungsdienst der Einsatzabteilung** findet jede 2. Woche samstags um 16:00 im Feuerwehrgerätehaus Ellenberg statt
Ansprechpartner: Markus Münner (0173-7351535)
wehrfuehrer@ffw-ellenberg.de
Der **Übungsdienst der Jugendfeuerwehr** findet jede Woche freitags um 17:30 im Feuerwehrgerätehaus Ellenberg statt.
Ansprechpartner: Luca Schliestädt Tel 01517-0011107
jugendwart@ffw-ellenberg.de
Verantwortlich für die Kinderfeuerwehr: Niklas Röhrig Tel. 01511-2334637, kinderfeuerwehrwartellenberg@web.de
In allen den **Förderverein** betreffenden Anliegen wenden Sie sich bitte an Tim Schliestädt Tel: 01514-1263431
vorstand@ffw-ellenberg.de
Besuchen Sie unsere Internetpräsenz
www.ffw-ellenberg.de
für aktuelle Informationen, Dienstpläne und vieles mehr.
Auch auf FACEBOOK finden Sie uns unter www.facebook.com/FreiwilligeFeuerwehrEllenberg

Freiwillige Feuerwehr Grebenau

Ansprechpartner und Termine

Wehrführer Malte Schubert	01724780952
Jugendwartin Lisa Weinreich	0172 8392460
Kinderfeuerwehr Anna Bornemann	015254259293

Die **Einsatzabteilung der Grebenauer Feuerwehr** trifft sich alle 2 Wochen (*gerade Kalenderwochen*) Dienstags um 19:00 Uhr (bis März) um 19:30 Uhr (ab April)
Die **Grebenauer Jugendfeuerwehr** trifft sich jeden Dienstag (außer in den Ferien) von 18:00 – 19:00/19:30 Uhr
Die **Kinderfeuerwehr Grebenau** trifft sich auch alle 2 Wochen (gerade Kalenderwochen, außer in den Ferien) Dienstags von 17:00- 17:45 Uhr
Die aktuellen Dienstpläne hängen am Feuerwehrhaus aus.

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Guxhagen

Ansprechpartner:
Rolf Ganz - Vereinsvorsitzender, Telefon: 05665/30145
Nina Edelmann - stellv. Vereinsvorsitzende

Feuerwehren

Jugendfeuerwehr Guxhagen

Ansprechpartner:
Jennifer Ermler - Jugendwartin, Mobil: 0157-38231706
Robin Stephan - stellv. Jugendwart, Mobil: 0151 74659647
Der Ausbildungsdienst der Jugendfeuerwehr findet jeden Dienstag um 18:00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus in Guxhagen statt.
Der aktuelle Dienstplan ist auf der Homepage einsehbar.

Kinderfeuerwehr Guxhagen



Ansprechpartner:
Anna Rademacher
– Kinderfeuerwehrwartin,
Tel. 05665/4075772
Die Kinderfeuerwehr Guxhagen findet aufgrund des Umbaus des Feuerwehrgebäudes bis auf weiteres in der Feuerwehr in Ellenberg statt
Der aktuelle Dienstplan ist auf der Homepage einsehbar.

Ausbildungsdienste der Einsatzabteilung der Feuerwehr Guxhagen

Der Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung findet jeden Montag um 19:00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus in Guxhagen statt.

Freiwillige Feuerwehr Guxhagen und Förderverein Freiwillige Feuerwehr Guxhagen

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Guxhagen

lädt zur

„Weihnachtsfeier“

Wann? Am 05.12.2026 ab 19 Uhr

Wo? Bürgersaal in Guxhagen

Wer? Alle Vereinsmitglieder

Der Förderverein freut sich auf ein paar gemütliche Stunden im Kreise der großen „Feuerwehrfamilie“. Wir wollen in geselliger Runde das geleistete des zurückliegenden Jahres, bei ausreichenden Speisen und Getränken, nochmal Revue passieren lassen und stimmen uns auf die vor uns liegenden Festtage ein.

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnahme

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Guxhagen



Freiwillige Feuerwehr Körle

Die Geschichte der Währungsreform 1948
Die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Körle/Wagenfurth und Empfershausen besuchte am Donnerstag, den 12.11.2026 den Museumsverein Währungsreform 1948 e. V. in Fuldatal-Rothwesten.
In der Unterkunft des Fliegerhorstes Haus Posen haben deutsche Währungsspezialisten unter der Leitung der Alliierten die gesetzlichen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen für die Währungsreform von 1948 erarbeitet.
Die Situation nach dem Kriegsende war geprägt von Zerstörung, Hunger, Not und verzweifelten Versuchen zu überleben. Das stark zerstörte verkleinerte Deutschland musste auch noch eine große Menge Flüchtlinge aufnehmen.
Da während des Krieges viele Städte aller Größenordnungen zerstört wurden, waren viele Menschen obdachlos geworden. Sie wurden durch Zwangseinquartierung bei Einheimischen auf dem Land verteilt und untergebracht.
Nach den Beschlüssen der „Potsdamer Konferenz“ sollte Deutschland nur noch einen mittleren Lebensstandard haben. Das Hauptgewicht sollte auf die Entwicklung der Landwirtschaft und Friedensindustrie für den inneren Bedarf beschränkt werden.
Bis 1948 war die „Reichsmark“ im besetzten Deutschland Zahlungsmittel. Weil das Geld aber wertlos war, konnten die Menschen sich praktisch nichts kaufen.
Die Reichsmark war nach dem Krieg nicht die einzige gültige Währung, die im Umlauf war. Es war die Militärmark, die besonders beliebt bei den deutschen Zulieferern der Alliierten, etwa den Bauern, die landwirtschaftliche Produkte lieferten. So wurden auch Zigaretten bezahlt, die die Amerikaner als Währung akzeptierten.
Zu schaffen machte der leidenden Bevölkerung im Wesentlichen die katastrophale Versorgung, die sich mit wertlosem Geld nicht bewältigen ließ.
In den Besatzungszonen gab es Lebensmittelkarten, mit denen die Menschen bei Zuteilung von Nahrung entsprechend der Schwere ihrer Arbeit in sogenannten „Kategorien von 1 bis V“ eingestuft wurden. Auch Heiz- und Genussmittel, Kleidung oder Benzin wurden rationiert, wofür ein Bezugsschein vorzulegen war. Mit Lebensmittelkarten waren Brot, Fleisch, Fett oder Kartoffeln und Kaffee zu erwerben.
Da den Lebensmitteln alles Mögliche hinzu gesetzt wurde, war die Qualität der Waren auch entsprechend. Auch gab es die Möglichkeit, auf dem „Schwarzmarkt“ Lebensmittel und Sonstiges für den Alltag zu horrenden Preisen zu kaufen oder Güter zu tauschen. Das ging von Teppichen, Schmuck, Mänteln bis Genussmitteln.
Bei sogenannten Hamsterfahrten wurden Schmuck und Bettwäsche gegen Kartoffeln, Eier oder Speck umgetauscht. Flüchtlinge und Evakuierte
wurden auf dem Land untergebracht. Hier musste bei den Bauern geholfen werden.
Nach den Beschlüssen der Großmächte von Potsdam sollte Deutschland nach Abtrennung der Ostgebiete in vier Besatzungszonen aufgeteilt werden: So entstanden eine amerikanische, die britische, die französische und eine sowjetische Besatzungszone.
Vor den ersten Kommunalwahlen setzten die Besatzungsmächte Bürgermeister und andere Funktionsträger in den Verwaltungen ein. Sie mussten nach den Vorgaben des Militärs arbeiten und hatten nur wenig Entscheidungsspielraum. Der amerikanischen Militärregierung war es aber wichtig, möglichst eine eigene deutsche Verwaltung aufzubauen, um in ihrer Zone die anfallenden Kosten zu senken. Die alliierten Truppen mussten sich überwiegend auf eigene Kosten versorgen.

Feuerwehren

Auch die Stadt Berlin wurde in vier Sektoren aufgeteilt und ein alliierter Kontrollrat gegründet, der für Deutschland vorsah, die höchste Autorität auszuüben.
Eine wesentliche Frage des zuständigen Kontrollrates war eine Währungsreform sowie die Änderung der Wirtschaftsordnung.
Im Januar 1948 wurde im Kontrollrat über eine Währungsreform verhandelt, die alle vier Zonen betraf.
Die Sowjets forderten eine deutsche Zentralbank sowie Finanzverwaltungen in allen vier Zonen, aber die Amerikaner lehnten dies ab. Somit war eine Lösung des Währungsproblems nach Auffassung der Westalliierten nicht möglich. Weil die Amerikaner davon ausgingen, dass die Währungsreform in allen vier Zonen durchgeführt wird, veranlasste man 1947 insgeheim, für Gesamtdeutschland neue Banknoten in Amerika drucken zu lassen.
Im März 1948 verließen die Sowjets den alliierten Kontrollrat. Man entschloss sich im Westen, die sowjetische Besatzungszone nicht mehr in die Reformpläne mit einzubeziehen. Die Vier-Mächte-Verhandlungen waren gescheitert. Auf der westlichen Seite wurde ebenfalls im März 1948 die „Bank deutscher Länder“ für die Westzonen gegründet. Die Errichtung dieser Bank wurde in der Wirtschaft auf eine bald bevorstehende Währungsreform gedeutet.
Die negative Seite war hier, dass im Handel und Gewerbe die Waren in der Hoffnung auf das neue Geld noch mehr als bisher gehortet wurden. Die Reichsmark war weder gesund noch konvertierbar.
Um in den Genuss der Ideen des Marshall-Plans zu gelangen und dessen Zielen gerecht zu werden, musste Deutschland alles tun, um eine gesunde Währung vorzuweisen. Das Ziel konnte nur mit der Währungsreform für Gesamtdeutschland erreicht werden.
Am 20.03.1948 gab es im alliierten Kontrollrat in Berlin wieder einen Vorfall. Nach neuen Auseinandersetzungen verließ der russische Vertreter Soiokowski mit seiner Delegation das Gremium und kehrte auch nicht zurück. Die westlichen Alliierten hatten nun freie Bahn, die bestehenden Währungsreformpläne ungehindert nach ihren Ideen voranzutreiben. Die Reichsmark sollte durch die Deutsche Mark ersetzt werden.
Die Vorbereitungen mussten unter strengster Geheimhaltung geschehen.
Von einem erfahrenen Reserveoffizier und Banker aus den Vereinigten Staaten wurde ein ehemaliger Fliegerhorst nördlich von Kassel als Konferenzort erkundet. Man richtete den Kasernentrakt, das Haus Posen, für die Konferenzteilnehmer her. Das Haus Posen wurde von speziellem Wachpersonal scharf bewacht. Die Ausarbeitung der benötigten Verordnungen und Formulare haben Deutsche in deutscher Sprache und Denkweise formuliert.
Im April 1948 wurden zehn Finanzexperten aus den westlichen Besatzungszonen nach Bad Hamburg einbestellt, mit der Maßgabe, größeres Reisegepäck für einen längeren Aufenthalt mitzuführen.
Alle deutschen Beteiligten mussten sich verpflichten, sich unter alliierter Aufsicht kasernieren zu lassen. In einem präparierten Bus wurde man in das eingezäunte Areal Haus Posen gebracht.
Nachdem die Reisenden ausgestiegen waren, verließ der Bus die Kaserne und das Tor wurde verschlossen. Der deutschen Gruppe wurde erklärt, dass sie sich ab sofort im „Konklave“ befinden. Ihre Aufgaben für die Vorbereitung einer deutschen Währungsreform wurden ihnen beschrieben.
Bei der Gesamtbewertung der Arbeit des Konklaves war festzustellen, dass nicht nur Währungsgesetze beraten und formuliert wurden, sondern auch eine Vielzahl weiterer Vorschriften, die unverzichtbare Komponenten des Gesamtreformwerkes darstellten.
In diesem Zusammenhang sind Regelungen der privaten Schuldverhältnisse, Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität und der Kreditwirtschaft zu nennen. Insgesamt wurden 22 Gesetze, Durchführungsverordnungen, Richtlinien und Anweisungen erarbeitet. Das neue Geld wurde in 23.000 Holzkisten in New York verpackt. Zwischen Februar und April 1948 traf die getarnte Fracht, Banknoten im Wert von 5,7 Mrd RM, im Überseehafen Bremerhaven ein.
Mitte Juni brachte man das neue Geld über Frankfurt zu den Lebensmittelkartenausgabestellen überall im Land. Die Währungsreform war am 20. Juni 1948.
Die neue Währung hieß Deutsche Mark. Jeder Deutsche in den Westzonen sollte 60,- DM erhalten.
Hierzu mussten im Tausch 60 Reichsmark eingelöst werden. Ausgezahlt
wurden nur 40,- DM, die restlichen 20,- DM erhielten die Westdeutschen zwei Monate später.
Münzen blieben bis 1949 im Umlauf.
Die dritte Serie der Deutschen Mark wurde 1963 herausgegeben und am 01.01.2002 hat der Euro als Zahlungsmittel die Deutsche Mark abgelöst.
Im Jahr 1949 wurde aus den Ländern der ehemaligen westlichen Besatzungszone die Bundesrepublik Deutschland und aus der Sowjetzone wenig später die Deutsche Demokratische Republik.

Freiwillige Feuerwehr Wollrode

Ansprechpartner
Wehrführer Christian Ebenhöh 0162 7896453
stv. Wehrführerin Ines Barthel 0173 6440035
Die Einsatzabteilung der Wollröder Feuerwehr trifft sich alle zwei Wochen (gerade Kalenderwochen) donnerstags um 19:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Wollrode zum Übungsdienst.

Vereine und Verbände

Für Richtigkeit und Inhalt der eingereichten Berichte ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Es erfolgt keine Korrektur durch den Verlag.

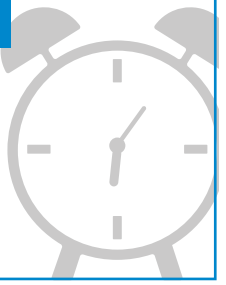
Die Lesbarkeit von PDF-Dateien kann technisch nicht gewährleistet werden.

Bitte reichen Sie daher Ihre Inhalte möglichst in Artikelform ein.

Redaktionsschluss

(Annahmeschluss für Beiträge von Kirchen, Vereinen, Verbänden usw.) für die nächste Ausgabe ist am

Montag, 08.30 Uhr



Vereine und Verbände



Vereine und Verbände

Carnevals-Club Empfershausen 1960 e.V.

Zwischen Nostalgie und Vorfreude – der CCE startet in die neue Session

Volles Haus, großartige Darbietungen und ein Hauch Nostalgie: Mit einer rundum gelungenen Sessionseröffnung am 14. November verabschiedete sich der Carneval Club Empfershausen von seinem Jubiläumsjahr und blickt voller Vorfreude auf die kommende Session.

Bis auf den letzten Platz war das Dorfgemeinschaftshaus Empfershausen gefüllt. Zahlreiche Eltern, Großeltern, Freunde und Unterstützer des Vereins waren gekommen, um gemeinsam mit der CCE-Familie den Start in die neue Karnevalssession zu feiern.

Und die Aktiven hatten einiges zu bieten! Mit einem abwechslungsreichen Programm und großartigen Darbietungen begeisterten die kleinen und großen Künstler das Publikum. Alle Gruppen präsentierten einen ersten Vorgeschmack auf das, was die Gäste bei der großen Gala am 23. Januar 2027 erwarten dürfen. Schon jetzt wurde deutlich, mit wie viel Leidenschaft, Kreativität und Herzblut die Aktiven auf diesen besonderen Abend hinarbeiten.

Doch bevor der Blick endgültig nach vorne gerichtet wurde, hieß es noch einmal zurückschauen. Schließlich galt es, ein ganz besonderes Kapitel der Vereinsgeschichte abzuschließen: 66 Jahre CCE – sechs mal elf Jahre voller Erinnerungen, Gemeinschaft und karnevalistischer Leidenschaft.

Ein kleiner Film mit Bildern aus vergangenen Jahrzehnten ließ so manche Erinnerung wieder lebendig werden. Für einen weiteren nostalgischen Höhepunkt sorgten die ehemaligen Sitzungspräsidenten Wilfried Asthalter, Michael Potzkai und Joachim Schütz. Gemeinsam mit den amtierenden Sitzungspräsidenten Heike Kühnel und Markus Werner blickten sie auf vergangene Zeiten zurück und ließen mit ihren Geschichten ein Stück Vereinsgeschichte aufleben.

Besondere Ehrung für besonderes Engagement

Ein weiterer Höhepunkt des Abends war die Auszeichnung zweier Menschen, die das Vereinsleben seit vielen Jahren aktiv mitgestalten. Steffi Zilch und Pierre Petri wurden für ihre langjährige ehrenamtliche Arbeit mit dem IKN-Verdienstorden geehrt.

Beide stehen beispielhaft für das, was einen lebendigen Verein ausmacht: Engagement, Verlässlichkeit und die Bereitschaft, Zeit und Herzblut in die Gemeinschaft zu investieren. Der CCE gratuliert beiden ganz herzlich zu dieser verdienten Auszeichnung und bedankt sich für ihren unermüdlichen Einsatz und ihre Treue zum Verein.

So wurde die Sessionseröffnung nicht nur zu einem gelungenen Auftakt, sondern auch zu einem würdigen Abschluss des Jubiläumsjahres.

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge verabschiedet sich der CCE nun von seinem 66. Geburtstag. Was bleibt, sind unzählige schöne Erinnerungen, besondere Begegnungen und das Wissen, dass ein Verein vor allem durch die Menschen lebt, die ihn mitgestalten.

Doch nach dem Jubiläum ist vor der nächsten Geschichte! Mit frischen Ideen, großer Motivation und jeder Menge Vorfreude startet die CCE-Familie in die Session 2026/2027. Denn eines ist sicher: Die alten Erinnerungen tragen wir im Herzen – und die neuen warten schon darauf, geschrieben zu werden!

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Aktiven, Trainern, Helfern und Unterstützern, die mit ihrem Engagement diesen gelungenen Abend möglich gemacht haben, sowie dem Kirmesteam Körle für die kulinarische Versorgung.









Vereine und Verbände



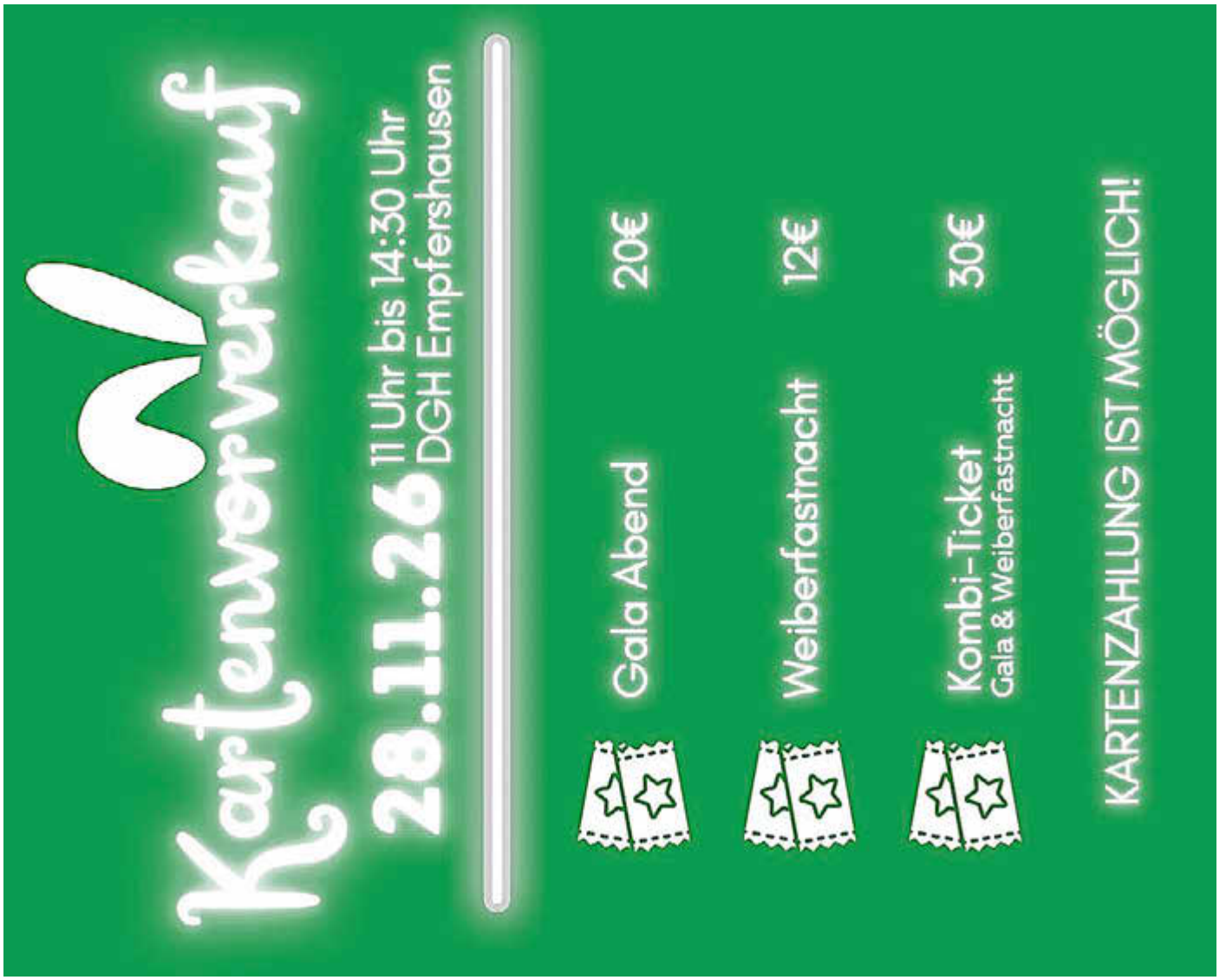








Vereine und Verbände



Heimat- und Verkehrsverein Ellenberg

Präventions- und Sicherheitsvortrag der Melsunger Polizei im Ellenberger DGH

Liebe Ellenbergerinnen, liebe Ellenberger,
Am Montag, den 25.01.2027 um 14:30 Uhr haben wir die Kriminalhauptkommissarin Yvonne Winker von der Homberger Polizeistation in das Dorfgemeinschaftshaus eingeladen. Sie wird einen Vortrag über die Sicherheit „rund um das Haus bzw. die Wohnung“ halten. Auch Sie können Fragen zu dem Thema stellen und, wenn gewünscht, auch einen Termin bei Ihnen zu Hause vereinbaren.
Nutzen Sie dieses Angebot für Ihre eigene Sicherheit.
Wir freuen uns sehr, Sie im Dorfgemeinschaftshaus Ellenberg begrüßen zu dürfen.

Hier noch die Termine für die nächsten „Schnetzentreffen“:
Montag, 30.11.2026
Montag, 28.12.2026
Montag, 25.01.2027
Wir freuen uns auf alle Ellenberger, die Lust am Schnuddeln, Spielen oder Handarbeiten haben.



Karnevalsgesellschaft „Blaue Funken“ 1962 Guxhagen e. V.

KGG Blaue Funken eröffnet die Session 2026/2027 – emotionale Abschiede und neue Prinzenpaare

Guxhagen. Pünktlich am 11.11. um 18:11 Uhr eröffnete die Karnevalsgesellschaft Guxhagen – Blaue Funken 1962 e.V. im Bürgersaal die neue Karnevalssession 2026/2027. Mit einem gemeinsamen Flashmob starteten die Karnevalisten schwungvoll in den Abend und läuteten damit die fünfte Jahreszeit ein.
Besonders emotional wurde es bei der Verabschiedung der bisherigen Prinzenpaare. Zu den Klängen von „Das letzte Lied“ zogen Prinzessin Melanie I. und Prinz Markus III. gemeinsam mit dem Kinderprinzenpaar Prinzessin Amelie I. und Prinz Leno I. ein letztes Mal in den Saal ein. Der bewegende Einzug sorgte für Gänsehautmomente und großen Applaus. Mit viel Herzblut und Engagement hatten die vier die vergangene Session begleitet und den Verein repräsentiert. Die KGG bedankte sich herzlich für die gemeinsame Zeit und die vielen schönen Momente.
Im Anschluss wurden die neuen närrischen Regenten proklamiert: Prinz Björn I. und Prinzessin Karina I. übernehmen das närrische Zepter und führen die KGG durch die kommende Kampagne. Auch der karnevalistische Nachwuchs ist mit Prinzessin Leonie I. und Zofe Sophie I. neu aufgestellt.

Vereine und Verbände

Für das tänzerische Programm sorgten die Kindergarde, beide Juniorengarden und die Prinzengarde. Mit ihren Darbietungen begeisterten sie das Publikum und zeigten, wie viel Trainingsarbeit und Leidenschaft hinter den Auftritten stecken.

Ein weiterer wichtiger Programmpunkt waren die Ehrungen langjähriger Vereinsmitglieder. Für 40 Jahre Mitgliedschaft wurden Frank Staffel, Janine Stecker, Swenja Hedjal und die erste Vorsitzende Alexandra Ried ausgezeichnet. Auf 25 Jahre Vereinszugehörigkeit blicken Monika Rudolph, Anna Teresa Gintschel, Martina Lohr und Kristin Döring zurück. Für elf Jahre Mitgliedschaft wurden Ina und Dirk Brozat, Christoph Rysiewski, Ashley Hahn, Luna Ackermann, Zoe Bobbe, Selina Dürrschmid, Inka Marie Haase, Mia Bistauer und Jolina Schütz geehrt.

Mit den Auszeichnungen würdigte die KGG die langjährige Treue und das Engagement ihrer Mitglieder, die das Vereinsleben über viele Jahre hinweg mitgestalten und bereichern.



Auch das soziale Engagement bleibt ein fester Bestandteil der Vereinsarbeit. In der Kampagne 2026/2027 unterstützt die KGG die DLRG Guxhagen-Melsungen e.V. und setzt damit ein Zeichen für den Zusammenhalt und das ehrenamtliche Engagement in der Region.

Mit einer gelungenen Mischung aus emotionalen Momenten, tänzerischen Darbietungen und der Proklamation der neuen Prinzenpaare ist die KGG Blaue Funken in die Session 2026/2027 gestartet. Nun freuen sich die Karnevalisten auf eine ereignisreiche Kampagne und viele gemeinsame närrische Stunden.











Schützenverein Lobenhausen 1960 e.V.

Rundenwettkämpfe
Luftgewehr - Freihand
Ergebnisse 3. Rundendurchgang:
1. Mannschaft – Grundklasse 2

Unsere erste Freihandmannschaft hatte im dritten Rundendurchgang schießfrei.

Luftgewehr – Auflage
Ergebnisse 3. Rundendurchgang:
1. Mannschaft – Grundklasse 1

Unsere erste Auflagemannschaft kam in Melsungen, durch eine äußerst schwache Schießleistung, kräftig unter die Räder. Nur Helga Immecke konnte ihre Anhänger mit einem starken Einzelergebnis überzeugen. Jeder aktive Schütze kennt das erbärmliche Gefühl, wenn nichts läuft und die Kugel einfach dorthin fliegt, wohin sie will. Trotz aller Mühen kommt man aus dem Dilemma nicht heraus und das Schießdrama nimmt seinen Lauf. Dass allerdings gleich drei Mannschaftsschützen dieses Schicksal ereilt, kommt äußerst selten vor. Im nächsten Heimkampf, gegen Malsfeld, soll wieder alles besser werden.

Melsungen I – Lobenhausen I 896,6:893,9 Ringe

Helga Immecke	302,0 Ringe
Stefan Schmoll	297,9 Ringe
Dirk Gröbner	294,0 Ringe
Bettina Schmoll-Reinbold (a. K.)	283,8 Ringe

Vereine und Verbände

2. Mannschaft – Grundklasse 3
Trotz einer nur mittelprächtigen Mannschaftsleistung konnte der Auswärtskampf, gegen Wolfershausen, recht sicher gewonnen werden. Nur Günter Freudenstein überzeugte beim Gegner und bestätigte seine starken Schießleistungen aus den vergangenen Wettkämpfen. Kurt Gerstung hätte gern ein paar Ringe mehr geschossen, doch mit seiner Einzelleistung kann er recht zufrieden sein. Dieter Immecke zeigte leichte Schwächen und blieb doch einige Ringe hinter seinen Möglichkeiten zurück. Nun geht es im nächsten Heimkampf gegen die „Zweite“ von Melsungen. Ein Gegner auf Augenhöhe, welcher sicherlich nur mit einer Bestleistung bezwungen werden kann.

Wolfershausen I – Lobenhausen II 808,0:860,3 Ringe

Günter Freudenstein	296,6 Ringe
Dieter Immecke	283,4 Ringe
Kurt Gerstung	280,3 Ringe

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen - OV Guxhagen

Adventsfeier am Sonntag dem 06.12.2026
Liebe Mitglieder und Freunde des VdK OV Guxhagen
Am Sonntag dem 06. Dezember ab 14:00 Uhr wollen wir uns wieder zu unserer traditionellen Adventsfeier im Gasthaus „Zur Breitenau“ treffen.



Auch in diesem Jahr gibt es einen Bon für alle Teilnehmer, der bei der Bezahlung des Kaffee und der anderen Getränke angerechnet wird.
Bisher wurden leckere, selbstgebackene Plätzchen und andere Weihnachtsbäckerei mitgebracht und ausgetauscht. Ich hoffe, dass wir das auch in diesem Jahr so machen. Aber auch anderes Gebäck oder Leckereien zum Kaffee werden gerne probiert.
Es gibt bei unserer Adventsfeier eine musikalische Begleitung von Lothar Lukas „Lucky Music“.
Er sammelt in seiner Spendenbox für den Wünschewagen des ASB.
Für eine gute Organisation ist es notwendig, dass ihr euch zu der Veranstaltung anmeldet.
Per Mail ov-guxhagen@vdk.de**,**
per Telefon 05665 1554 oder
Mobil 0175 2866715
Auch diesmal wird der **Bürgerbus** von uns angemietet und von Heike Günther gefahren.
Anmelden bei Heike unter Telefon 05665 30105.
Besonders den mobilitätseingeschränkten älteren Menschen soll so die Teilnahme ermöglicht werden.
Gäste sind wie immer herzlich willkommen.
Der Vorstand freut sich auf euer Kommen.

Karin Thumeyer Vorsitzende

Es sind noch plätze frei: Fahrt zum Weihnachtsmarkt nach Fulda
Der Reiseveranstalter HESSEN EXPRESS bietet uns an

Fahrt zum Weihnachtsmarkt nach Fulda
am Dienstag, dem 15.12.2026
Wir fahren direkt nach Fulda–unterwegs eine kurze Pause. Wir werden gegen 13:00 Uhr in Fulda sein. Der Weihnachtsmarkt gehört wie der Dom zu Fulda. Mit großer Pyramide und liebevoll geschmückten Ständen bildet er den Kern der Weihnachtsstadt. In dem heimelig verwunschenen und glanzvoll illuminierten Winterwald lässt sich die Vorfreude auf Weihnachten so richtig genießen.

Leistungen:
• Fahrt im modernen Reisebus
• Die Fahrt kostet 22,-- € pro Person.
Anmeldungen mit Bezahlung des Reisepreises im Auftrag des Reiseunternehmens HESSEN EXPRESS bei:
• Gerhard Kakalick Pestalozzistr. 2 oder
• Karin Thumeyer Langenbergstr. 9 in bar
oder bei VR PartnerBank IBAN: DE84 5206 2601 0306 4405 25 **Kennwort „Tagesfahrt 15.12.2026“**

Die Abfahrtszeiten:

11:00 Uhr	Kindergarten Goethestraße	Abfahrt
11:05 Uhr	Gasthaus „Zur Breitenau“	Abfahrt

Die Fahrtteilnehmer aus den Ortsteilen steigen am Gasthaus „Zur Breitenau“ zu.

Gäste sind wie immer herzlich willkommen
Es sind noch Plätze frei.

Ihr Reiseteam Karin und Gerhard

TSV Rot-Weiß Körle 1896 e.V.

Abt. Orchester

Konzert am 1. Advent
Sind Sie bereit für eine unvergessliche Musikreise zum 1. Advent?
Das Orchester Körle lädt herzlich ein: Von zeitlosen Hymnen bis zu ordentlich Pop-Power hat unser Programm alles im Gepäck!
Freuen Sie sich auf weihnachtliche Melodien, herzergreifende Vocals bei One Moment in Time, sanfte Flügelhorn-Klänge für die Seele bei Für Einen im Himmel und geballte Energie mit den Hits von Roxette und Lady Gaga. Und als krönenden Abschluss lassen wir gemeinsam die Botschaft von We Are the World erstrahlen.
Wann: Sonntag, 29.11.2026 um 17:00 Uhr
Wo: Kirche Körle
Eintritt: Frei!



Vereine und Verbände

Abt. Lauftreff

Erfolgreicher Saisonabschluss beim Nordhessencup 2026

Am 7. November 2026 fand die Abschlussveranstaltung des Nordhessencups statt. Auch der TSV Rot-Weiß Körle war mit seinen Teilnehmern vertreten und konnte sich über drei gute Platzierungen freuen.

In der Altersklasse M65 ging Jens Nägel über die 5-km-Distanz an den Start. Mit einer starken Leistung erreichte er einen hervorragenden **5. Platz**.

Über die 20-km-Distanz stellte sich Reiner Geher der Konkurrenz in der Altersklasse M65. Er überzeugte ebenfalls mit einer starken Leistung und sicherte sich einen ausgezeichneten **2. Platz**.



Über die 10-km-Distanz ging Jens-Uwe Schneider in der Altersklasse M40 an den Start. Mit einer überzeugenden Leistung erreichte er den 4. Platz.

Die Abschlussveranstaltung bildete einen schönen Rahmen, um die Saison 2026 gemeinsam ausklingen zu lassen und die sportlichen Leistungen der Teilnehmer zu würdigen.

Der TSV Rot-Weiß Körle gratuliert Jens Nägel, Reiner Geher und Jens-Uwe Schneider herzlich zu ihren Erfolgen und freut sich über die gelungenen Ergebnisse beim Nordhessencup 2026.









TuSpo 1888 Guxhagen e. V.

Abt. Fußball

SG Fuldalöwen/Beisetal I - Tuspo Guxhagen I 1:0 (0:0) - Spiel vom 08.11.2026

Fast hätte es zu einem Punktgewinn für den Tuspo gereicht, aber einen Ball von Anthony J. Correus sah der Schiedsrichter nicht hinter Torlinie (72.) Nach einer ausgeglichenen ersten Hälfte, wobei die Heimelf zunächst Gelegenheiten durch Jonas Zilch (Kopfball 16.), die der Torwart des Tuspo vereiteln konnte und Nils Fischer – Ball vom Torhüter abgewehrt – mit Nachschuss von David Sykala über das Tor (40.) nicht nutzen konnte, ging es in die Pause, In der zweiten Hälfte, die die SG überlegen gestaltete, scheiterte Guxhagen mit einem Freistoß am SG-Keeper (58.) und konnte Julius Plasczyk (SG) einen schaft geschossenen Ball des Tuspo zur Ecke klären (65.). Kurz zuvor hatte Jonas Zilch das Tor der Guxhagener nur um Haaresbreite verfehlt. Den Sieg stellte dann Jonas Zilch (79.) sicher. Guxhagen bleibt Dritter der Tabell mit 4 Punkten Vorsprung vor dem Vierten.

Es spielten: Kevin T. Milde, Anthony J. Correus, Felix Fisseler, Lukas Gerhold, Jim Bätzing, Maximilian Unser, Simon Tümmler, Frederik Schmidt, Mathis Brandenstein, Julian Umbach, Bastian Kus; eingewechselt: Noah Wiessenborn, Lennart Albrecht.

VdK Ortsverband Körle

Einladung zur Weihnachtsfeier

Der VdK Ortsverband Körle lädt alle Mitglieder, Freunde und Bekannte ganz herzlich zur diesjährigen Weihnachtsfeier ein.

In der Adventszeit wollen wir das fast abgelaufene Jahr 2026 in gemütlicher Runde bei leckerem Essen und kurzweiligen Geschichten zur Weihnachtszeit ausklingen lassen.

Termin: Donnerstag, 10.12.2026

Beginn: 17.00 Uhr

Ort: Pizzeria La Perla

Anmeldungen bitte bis **Montag, 07.12.2026** bei

Herrn Joachim Sostmann 05661 8146 oder bei

Frau Lydia Sand 05665 1839760

Wird der Bürgerbus benötigt, bestellen Sie diesen bitte bei Frau Lydia Sand

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme zum Jahresabschluss.

Der Vorstand VdK Ortsverband Körle

Weitere Informationen rund um den VdK Ortsverband Körle finden Sie auch unter www.VdK Körle.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Pfarrämter Guxhagen I und II

Pfarramt I (Bezirk Guxhagen I, Ellenberg, Büchenwerra) Pfarrer Frithjof Tümmler Ellenberger Fußweg 7, 34302 Guxhagen Tel. 05665/2200	**Pfarramt II** (Bezirk Guxhagen II, Wollrode, Grebenau) Pfarrer Tobias Heiner, An der Kirche 2, 34302 Guxhagen-Wollrode Tel.: 05665/4407, Email: pfarramt2.guxhagen@ekkw.de
	Kirchenbüro Ellenberger Fußweg 7, 34302 Guxhagen Tel. 05665/2512 Email: pfarramt1.guxhagen@ekkw.de

Wort zur Besinnung:
„Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen.“ (Lukas 12,35)
Liebe Gemeindeglieder,
wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

am Sonntag, 22.11.2026 – Ewigkeitssonntag

- Kirche Ellenberg, 9:30 Uhr, Pfarrer Tümmler
- Winterkirche Guxhagen, 10:45 Uhr, Pfarrer Tümmler
- Kirche Wollrode, 9:30 Uhr, Pfarrer Heiner
- Kirche Grebenau, 10:45 Uhr, Pfarrer Heiner

Bürostunden im Kirchenbüro in Guxhagen:
Dienstag 10:00 – 17:00 Uhr und Donnerstag 9:00 – 16:00 Uhr (Bitte um Beachtung: Das Kirchenbüro ist z. Z. nur eingeschränkt besetzt!)

Do., 19.11.	9:30 Uhr	„Regenbogenland“
Fr., 20.11.	9:30 Uhr	„Regenbogenland“
Mo., 23.11.	9:30 Uhr	„Regenbogenland“
Di., 24.11.	9:30 Uhr	„Regenbogenland“
	15:30 + 16:30 Uhr	Konfirmandenunterricht

Aktuelle Informationen können Sie auch unserer Homepage: www.evangelisch-in-guxhagen-koerle.de oder unserer Facebook-Seite: https://www.facebook.com/Evangelischer-Gesamtverband-Guxhagen entnehmen.

Posaunenspiel auf den Friedhöfen
Am Nachmittag des Ewigkeitssonntags sind Sie eingeladen, auf den Friedhof zu kommen und beim Spiel der Posaunen der Verstorbenen zu gedenken.

Friedhof Wollrode	13:30 Uhr
Friedhof Unteralbshausen	13:55 Uhr
Friedhof Büchenwerra	14:00 Uhr
Friedhof Oberalbshausen	14:10 Uhr
Friedhof Ellenberg	14:30 Uhr
Friedhof Grebenau	14:45 Uhr
Friedhof Guxhagen	15:10 Uhr
Friedhof Guxhagen-Breitenau	15:30 Uhr



Im November führt der Kirchenkreis wieder seine Kleidersammlung für die Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel durch.
Wir sammeln vom 16. – 20.11.2026
Abgabestelle:
Pfarrhaus Guxhagen - Garage -
Ellenberger Fußweg 7, 34302 Guxhagen, mit dem Auto über den Kirchweg zu erreichen
!!Die Sammelstelle ist nicht verschlossen!!
Sammelsäcke für die Kleiderspenden können im Kirchenbüro abgeholt werden!

Ev. Kirchengemeinden Körle, Empfershausen, Lobenhausen und Wagenfurth

Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen.
(Lk 12,35)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten am



Samstag, 21.11.2026,
Sa. vor Ewigkeitssonntag

17:00 Uhr	Kapelle Wagenfurth Pfarrerin Daniela Hoff
18:00 Uhr	Kirche Lobenhausen Pfarrerin Daniela Hoff

Sonntag, 22.11.2026,
Ewigkeitssonntag



9:30 Uhr	Kirche Empfershausen Pfarrerin Daniela Hoff
11:00 Uhr	Kirche Körle Pfarrerin Daniela Hoff

Ewigkeitssonntag
In den Gottesdiensten werden noch einmal die Namen derer genannt, die Gott der Herr in diesem Jahr aus der Gemeinde abberufen hat. In der Gemeinschaft der Trauernden und im Hören auf Gottes Wort kann eine Quelle des Trostes liegen.
Posaunenblasen (Ensemble des TSV Orchesters) findet um 14:30 Uhr auf dem Friedhof Körle statt.

Konfirmanden
Der nächste Konfi-Unterricht findet am **Dienstag, den 24.11.2026 von 16:00 bis 17:30 Uhr** im Gemeindehaus Körle statt.

Gemeindenachmittag



Der nächste Gemeindenachmittag findet am
Mittwoch, 25. November von 14:00 bis 16:00 Uhr statt.
Hierzu sind alle Senioren und Junggebliebene herzlich in das Gemeindehaus, Lärchenweg 1, eingeladen. Wir freuen uns auch auf neue Gesichter. Kommt vorbei zum Erzählen, Rätseln, Basteln und einfach nur zum Beisammensein!
Die Seniorennachmittage finden 14-tägig im Wechsel von Pfarrerin Hoff und der Gemeindepflegerin Sabine Leukam (Schwalm-Eder-Kreis) statt.

Jungschar Körle
Liebe Jungscharkinder,
wir treffen uns am: (immer von 17:00 – 18:00 Uhr)



- 25. November, Gebet
- 02. Dezember, Krippenspielprobe
- 09. Dezember, Weihnachtsfilm
- 16. Dezember, Krippenspielprobe und Weihnachtsfeier
- 23. Dezember, Generalprobe Krippenspiel (Kirche)

Für alle Kinder zwischen 5 und 12 Jahren
Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit mit euch!
Euer Jungschar-Team

Kirchliche Nachrichten

Kirchens(ch)nack
Der letzte Kirchens(ch)nack in diesem Jahr findet am Dienstag, 24.11.2026 um 18:30 Uhr im Gemeindehaus statt.
Thema: „Filmabend“
Wir freuen uns auf euren/ Ihren Besuch



Bethelsammlung
Am 19. und 20. November findet wieder die Sammlung von **gut erhaltener und tragbarer** Kleidung für die v. Bodelschwingsche Stiftung in Bethel statt.
Abgabestelle: ev. Gemeindehaus Körle jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr
Bitte die Säcke IN den Vorraum des Gemeindehauses stellen. Nach **Annahmeschluss (20.11., 18:00 Uhr)** bitten wir darum, keine Säcke mehr abzugeben!!
Auf unserer Homepage (https://www.evangelisch-in-guxhagen-koerle.de) und auf unserer Facebook- und Instagram-Seite (Kirchspiel Körle) finden Sie immer die aktuellen Informationen.
Bei seelsorgerlichen oder anderen Anliegen melden Sie sich bitte im Pfarramt, wir sind erreichbar unter der Tel. 05665/4997 oder per Mail an: pfarramt.koerle@ekkw.de
Bleiben Sie gesund und behütet!

Bürozeiten im Pfarramt:
Lärchenweg 1
Donnerstags - 9:00 Uhr – 16:00 Uhr
Tel.: 05665/4997, e-mail: pfarramt.koerle@ekkw.de

Kath. Kirchengemeinde Melsungen

Telefonnummern
Pfarrer Joseph Nzati Mabiala, 05661 2659
Gemeindereferentin Kerstin Erler, 05661 9290297
Pfarrbüro, 05661 2659
E-Mailadresse:pfarrbuero@katholische-kirche-melsungen.de
Internet:, www.katholische-kirche-melsungen.de

Kath. Gottesdienst in St. Michael Guxhagen:

Sonntag, 22.11.
9:00 Uhr Hl. Messe
Sonntag, 29.11.
9:00 Uhr Hl. Messe

In Mariae Himmelfahrt Melsungen:
21.11.: **Konzert: „Musical Highlights“** mit dem Blasorchester Brunslar, anschließend Umtrunk im Pfarrsaal – Der Eintritt ist frei, Spenden sind willkommen!
22.11.**: Kindergottesdienst** (Beginn im Pfarrsaal, parallel zur Hl. Messe um 10:30 Uhr)

Wissenswertes

vhs Volkshochschule Schwalm-Eder

Neue Kurse der Volkshochschule
Es handelt sich um einen kleinen Auszug. Weitere Kurse finden Sie auf unserer Webseite. Auskunft und Anmeldung: Tel. 05681 775-7755 oder E-Mail: vhs@schwalm-eder-kreis.de oder Internet: www.vhs-schwalm-eder.de

Gudensberg

Yoga
Hatha-Yoga: Für Neulinge und Fortgeschrittene, Beginn: Donnerstag, 03.12.2026, 17:00 Uhr, G1, Kursnr.: 301253H62.

Melsungen

Gebärdensprache (DGS)
Einführung in die Sprache der Gehörlosen, Beginn: Dienstag, 24.11.2026, 18:00 Uhr, Geschwister-Scholl-Schule, Kursnr.: 428053T62z.

Handwerkskunst: Kerzen ziehen
Beginn: Freitag, 27.11.2026, 14:00 Uhr, Volkshochschule im Bildungsbahnhof, Kursnr.: 500066A62.

Fit im Büro mit Office 2024
Beginn: Dienstag, 01.12.2026, 09:00 Uhr, Volkshochschule im Bildungsbahnhof, Kursnr.: 504801A62.

Natürlich naschen - Backen ohne Reue
Industriezuckerfrei - Kohlenhydratarm - Keto, Beginn: Samstag, 28.11.2026, 09:30 Uhr, Gesamtschule, Tel. 0152 26444950, Kursnr.: 305053H62.

Linux Aufbaukurs
Beginn: Samstag, 28.11.2026, 10:00 Uhr, Volkshochschule im Bildungsbahnhof, Kursnr.: 501065A62.

Tastschreiben am PC
Beginn: Montag, 11.01.2027, 09:00 Uhr, Volkshochschule im Bildungsbahnhof, Kursnr.: 504052A62.

Tastschreiben am PC
Beginn: Freitag, 27.11.2026, 09:15 Uhr, Volkshochschule im Bildungsbahnhof, Kursnr.: 504051A62.

Bildungsurlaub: Englisch intensiv - Business and more
Niveau A1, Beginn: Montag, 18.01.2027, 08:30 Uhr, Volkshochschule im Bildungsbahnhof, Kursnr.: 406203X71z.

Bildungsurlaub: Excel 2024
Grundkurs, Beginn: Montag, 07.12.2026, 08:30 Uhr, Volkshochschule im Bildungsbahnhof, Kursnr.: 502055X62.

Online

WordPress - FAQ und Troubleshooting
Workshop, Beginn: Dienstag, 12.01.2027, 18:00 Uhr, vhs cloud, Kursnr.: 501355A62.

WordPress - Formulare, Sicherheit und Co.
Modul 3, Beginn: Dienstag, 24.11.2026, 18:00 Uhr, vhs cloud, Kursnr.: 501354A62.

Glasfaser
Wissenswertes rund um das Thema Glasfaser-Verträge, Beginn: Donnerstag, 10.12.2026, 18:00 Uhr, Virtueller Kursraum, Kursnr.: 10460V62.

Bildungsurlaube

Bildungsurlaub in Melsungen: Englisch intensiv - Business and more – Niveau B2
Termin: Montag, 5. bis Freitag, 09.10.2026, 8:30 – 16:00 Uhr, 5 Termine, Melsungen, vhs-im-Bildungsbahnhof, Bahnhofstraße 2, Leitung: Dorothea Lux
Kursnr. 406456X62.

Bildungsurlaub in Homberg: Englisch – Grundlagen – Niveau A2
Termin: Montag, 5. bis Freitag, 09.10.2026, 8:30 – 16:00 Uhr, 5 Termine, Homberg, vhs-in-der-Kreisverwaltung, Parkstraße 6, Leitung: Ilona Kroeger. Kursnr. 406251X62.

Notfallnummern und Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notdienst

für Körle, Guxhagen, Fuldabrück-Dörnhagen und Fuldabrück-Dennhausen/Dittershausen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Patientinnen und Patienten, die nachts oder am Wochenende ärztliche Hilfe außerhalb der Sprechzeit ihrer Ärztin/ihres Arztes benötigen, müssen sich zunächst telefonisch an die ÄBD (Ärztlicher- Bereitschaftsdienst)

Tel.: 116 117

wenden.

Geschultes Fachpersonal entscheidet dann, ob

- per Hausbesuch eine Ärztin/ein Arzt zu dem/der Patient/in kommt,
- der/die Patientin in die ÄBD- Zentrale Kassel gebeten wird oder
- ein Rettungsdienstarzt zu dem/der Patient/in geschickt wird."

Der ärztliche Bereitschaftsdienst wird von den Kassenärztlichen Vereinigungen gemeinsam mit den niedergelassenen Ärzten organisiert. **Er ist für Kassen- und Privatpatienten gedacht, die in dringenden medizinischen Fällen eine ambulante ärztliche Behandlung benötigen und sich nicht in einer lebensbedrohlichen Situation befinden.**

Der Bereitschaftsdienst (116 117) ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst (112), der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet, z.B. bei Herzinfarkt, Schlaganfall oder Ohnmacht!

Zahnärztlicher Notdienst Fulda-Eder Nord

Der zahnärztliche Notfallvertretungsdienst ist unter der zentralen Rufnummer:

Tel.: 01 80 5/60 70 11

abzufragen.

Notdienstregelung:

	Sprechzeiten	**Rufbereitschaft für dringende Notfälle:**	
Wochenendbereitschaft	Freitag 16.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr	Samstag und Sonntag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	in der verbleibenden Zeit
Feiertagsbereitschaft	18.00 Uhr des Vortages bis 08.00 Uhr des Folgetages	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	in der verbleibenden Zeit

Psychosoziales Zentrum

Schwalm-Eder-Nord gGmbH
Psychosoziale Kontakt- u. Beratungsstelle
Rotenburger Str. 14 in 34212 Melsungen

Das Psychosoziale Zentrum (PSZ) unterstutzt Menschen mit Psychischen Beeinträchtigungen, deren Angehörige, das soziale Umfeld, sowie Menschen in Lebenskrisen.

Telefonische & persönliche Sprechzeiten: **Jeden Mittwoch v. 14:00 - 16:00 Uhr**
Tel.: 05661-92869-12
eMail: verwaltung@psz-sen.de
Web: www.psz-sen.de

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen im Schwalm-Eder-Kreis (KISS)

im PSZ in Homberg/Efze, 34576 Homberg/E., Memelweg 4

Telefonische und persönliche Sprechzeit:
Dienstags: 15:00-17:00 Uhr, **Freitags: 8:00 -10:00 Uhr**
Tel.: 05681-9327211
eMail: KISS@psz-sen.de
Web: www.psz-sen.de

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) ist für die Selbsthilfe im gesamten Schwalm-Eder-Kreis zuständig.

Die Kontaktstelle unterstützt und kooperiert mit bestehenden Selbsthilfegruppen im Schwalm-Eder-Kreis, berät Menschen bei der Suche nach passenden Selbsthilfegruppen und bietet Unterstützung bei der Gründung von neuen Gruppen an.

Apotheken Notdienste

Donnerstag, 19.11.2026
Aesculap Apotheke, Berliner Str. 1,
34253 Lohfelden ..... Tel.: 0561 516060
Sonnen Apotheke, Opernstraße 8,
34117 Kassel ..... Tel.: 0561 102960

Freitag, 20.11.2026
Löwen Apotheke Salfer, Untergasse 19,
34281 Gudensberg ..... Tel.: 05603 2241
Sandershäuser Apotheke, Hannoversche Str. 72,
34266 Niestetal ..... Tel.: 0561 288690

Samstag, 21.11.2026
Hayn Apotheke in der Alten Molkerei, Dörnhagener Str. 17,
34302 Guxhagen ..... Tel.: 05665 404007
Woelm'sche Apotheke, Marktplatz 8,
34286 Spangenberg ..... Tel.: 05663 317

Sonntag, 22.11.2026
Hünstein Apotheke, Elgershäuser Straße 9,
34225 Baunatal ..... Tel.: 05601 8031
Dönche Apotheke, Korbacher Str. 244-246,
34132 Kassel ..... Tel.: 0561 408200

Montag, 23.11.2026
Burg Apotheke, Untergasse 38,
34281 Gudensberg ..... Tel.: 05603 1855
Neue Apotheke zum Rathaus, Lange Straße 49,
34253 Lohfelden ..... Tel.: 0561 514546

Dienstag, 24.11.2026
Apotheke im Ratio, Fuldastraße 1-5,
34225 Baunatal ..... Tel.: 05665 4040702
Reh Apotheke, Frankfurter Str. 263,
34134 Kassel ..... Tel.: 0561 42605

Mittwoch, 25.11.2026
Edder Apotheke, Bahnhofstr. 14,
34587 Felsberg ..... Tel.: 05662 94994
Da Vinci Apotheke am Leipziger Platz, Leipziger Straße 164,
34123 Kassel ..... Tel.: 0561 50871

Donnerstag, 26.11.2026
Hünstein Apotheke, Elgershäuser Straße 9,
34225 Baunatal ..... Tel.: 05601 8031
Einhorn Apotheke am Stern, Untere Königsstr. 73-75,
34117 Kassel ..... Tel.: 0561 12833
Sonnen Apotheke, Opernstraße 8,
34117 Kassel ..... Tel.: 0561 102960

Notfallnummern und Bereitschaftsdienste

Telefonnummern für den Notfall



Notarzt und Rettungsdienst **112**
Krankentransport 05681/19222
Giftnotrufzentrale Hessen 06131/19240
Polizei 110

Bereitschaftsdienste
Rufnummer bei Wasserrohrbruch
in der Gemeinde Guxhagen 0163/3949869
Bauhof Körle 0151/15009963
EAM Entstörung Strom 0800/3410134
EAM Entstörung Gas..... 0800/3420234
Trauer- und Hospiznetzwerk Schwalm-Eder e.V. 05681/99200
Malteser Hilfsdienst …weil Nähe zählt.
Am Hospital 19, 34560 Fritzlar
Hausnotruf Hilfe auf Knopfdruck
.....Tel. 05622 999023
Fahrdienst Sicher ankommen – Menschen bewegen
.....Tel. 05622 999022
Internet www.malteser.de
Unabhängige Beschwerdestelle Psychiatrie für den Schwalm-Eder-Kreis 34574 Homberg (Efze) Tel. 05681-848-797 (Anrufbeantworter)
E-Mail: beschwerdestelle@psychiatrie.schwalm-eder-kreis.de

- **Sozialpsychiatrische Dienst** / **Suchtberatung** Erreichbarkeit an **Werktagen** unter: Tel. **05681/775-5364.**
- Erreichbarkeit an **Wochenenden und Feiertagen** unter der **Bereitschaftsdienst-Nummer0172-272 53 22**.

AWO – Frauenhaus
Beratungs- und Interventionsstelle
Wir haben unser Beratungsangebot erweitert!
Die Beratungs- und Interventionsstelle für Menschen, die Gewalt erfahren, ist ab Oktober 2023 dienstags von 9-12 Uhr geöffnet.
Kontakt:
frauenhaus@awo-schwalm-eder.de
https://www.awofrauenhausschwalmeder.de
https://www.digitale-beratung-gegen-haeusliche-gewalt-awo.de/
.....Tel.:05681-6170
.....Fax: 05681 / 609 999
Frauenhaus
Zuflucht und Schutz für bedrohte und misshandelte Frauen
Beratungs- und Interventionsstelle für Menschen die Gewalt erleben
..... Tel.: 05681/6170 (Tag und Nacht)
Mail: frauenhaus@awo-schwalm-eder.de
www.awofrauenhausschwalmeder
Bank: Kreissparkasse Schwalm-Eder IBAN:DE83 5205 2154 0180 0000 10 BIC: HELADEF1MEG
Konto-Nr: 180 000 010 BLZ: 520 521 54
Uns ist es wichtig, dass alle Frauen und Menschen, die von Gewaltbetroffen sind, Zugang zu unseren Angeboten bekommen. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, melden Sie sich bitte bei uns. Unser Büro ist in der Woche von 8-17 Uhr besetzt.



Feuerwehr Notruf **112**

Feuerwehren der Gemeinde Guxhagen
Gemeindebrandinspektor 0172/5664950
Wehrführer Guxhagen 0160 5154088
Wehrführer Ellenberg 01737351535
Wehrführer Grebenau 0172/4780952
Wehrführer Wollrode 0162/7896453

Feuerwehren der Gemeinde Körle
Gemeindebrandinspektor
Jens Schenkluhn 0173/2929179
Wehrführer Körle u. Wagenfurth
Andreas Jacob 0160/90547743
Wehrführer Empfershausen
Markus Fuchs 0173/2702219

Schwalm-Eder-Kreis
Fachbereich Jugend und Familie
Kinderschutz-Hotline des Allgemeinen Sozialen Dienstes, auch an Wochenenden und Feiertagen
Telefonnummer: 05681/775-5138
E-Mail: sozialerdienst@schwalm-eder-kreis.de
Sozialverwaltung
Telefonnummer: 05681/775 5001
Pflegestützpunkt
Telefonnummer: 05681/775 4901
Gemeindepflegerinnen
Telefonnummer: 01605662890
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Telefonnummer:..... 05681-775 3908
E-Mail: veterinaeramt@schwalm-eder-kreis.de

- Anzeige -



Lieb und struppig
SUCHT ZUHAUSE

Das ist Bamster!



Name: Bamster
Rasse: EKH
Farbe: schwarz
Alter: geboren ca. 15.08.2026
Geschlecht: männlich
Abgabegrund: Fundtier

Bamster ist noch ein kleines bisschen zurückhaltend und braucht etwas Zeit, um Vertrauen zu fassen. Ab und zu lässt er sich aber schon streicheln und zeigt damit, dass in ihm ein lieber Kerl steckt, der einfach noch etwas Sicherheit gewinnen möchte.

Aktuell lebt er mit Benjo zusammen. Die beiden verstehen sich gut und könnten sich durchaus vorstellen, gemeinsam in ein neues Zuhause zu ziehen. Das ist aber kein Muss – beide dürfen natürlich auch getrennt ihr Glück finden.

Nach einer entsprechenden Eingewöhnungszeit möchte Bamster gerne die Natur erkunden und seine Umgebung entdecken. Er kann sich aber genauso gut ein Leben in einer schönen Wohnung vorstellen, dann allerdings mit einem passenden Katzenkumpel an seiner Seite.

Für Bamster wünschen wir uns ein liebevolles Zuhause mit Menschen, die ihm die Zeit geben, in seinem eigenen Tempo anzukommen und Vertrauen zu fassen. Wer schenkt diesem zurückhaltenden Kerlchen die Chance auf ein glückliches Katzenleben?

Ich freue mich auf Dich!

Ein Heim für Tiere e. V.
Steinbruchsweg 1 a ⁘ 34587 Felsberg/Beuern ⁘ Telefon: 0 56 62 - 64 82
info@tierheim-beuern.com ⁘ www.tierheim-beuern.com

Ansprechpartner

Gemeinde Guxhagen

Zum Ehrenhain 2, 34302 Guxhagen

Gemeindeverwaltung	**Öffnungszeiten** Montag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:30 Uhr Offene Sprechzeit ohne Terminvergabe Bei den übrigen Sprechzeiten: Sprechzeit mit Terminvergabe Bitte vereinbaren sie einen Termin per Telefon oder über unsere Homepage Dienstag - Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr Donnerstag:14:00 Uhr - 17:30 Uhr	Zentrale Durchwahl: 05665/9499-0 E-Mail: info@gemeinde-guxhagen.de Homepage: www.guxhagen.de Kuckuck und Esel:gemeindeblatt@gemeinde-guxhagen.de
Bürgermeisterin	**Susanne Schneider**	**05665/9499-16** susanne.schneider@gemeinde-guxhagen.de
Vorzimmer, Gremien, Liegenschaftsverwaltung, Vereinsförderung, Bürgerbus	**Luca Marie Ibanek**	**05665/9499-15** luca-marie.ibanek@gemeinde-guxhagen.de
Vorzimmer, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus	**Anna Pfeiffer**	**05665/9499-16** anna.pfeiffer@gemeinde-guxhagen.de
Büroleitung, Hauptamt, Kämmerei und Brandschutz	**Michael Lange**	**05665/9499-17** michael.lange@gemeinde-guxhagen.de
Personal- und Ordnungsamt	**Daniela Michel**	**05665/9499-12** daniela.michel@gemeinde-guxhagen.de
Digitalisierung	**Katja Bretthauer**	**056659499-24** katja.bretthauer@gemeinde-guxhagen.de
Bürgerservice	**Kerstin Manns** **Elvira Zimmermann** **Jessica Singer**	buergerservice@gemeinde-guxhagen.de **05665/9499-13** **05665/9499-10** **05665/9499-35**
Bauamt, Klärgrubenangelegenheiten	**Mirco Schindler** **Steffen Tasler** **Tanja Engelhardt-Krok**	**05665-9499-31** mirco.schindler@gemeinde-guxhagen.de **05665/9499-22** steffen.tasler@gemeinde-guxhagen.de **05665/9499-32** tanja.engelhardt-krok@gemeinde-guxhagen.de
Finanzabteilung	**Tatjana Weiland**	**05665/9499-30** tatjana.weiland@gemeinde-guxhagen.de
Gemeindekasse	**Kurt Danzglock**	**05665/9499-18** kurt.danzglock@gemeinde-guxhagen.de
Steuern und Abgaben Verbrauchsabrechnung, Abfallbeseitigung	**Manuel Muñoz**	**05665-9499-20** manuel.munoz@gemeinde-guxhagen.de
Bauhof		**05665-404068** bauhof@gemeinde-guxhagen.de
Standesamt und Friedhofswesen Straßensperren und Sondernutzungsrechte	**Dagmar Kellerer**	**05665-9499-33** standesamt@gemeinde-guxhagen.de dagmar.kellerer@gemeinde-guxhagen.de
Kindergärten	**Kita „Träumeland“** **Kita „Sonnenwiese“** **Kita “Kleine Grashüpfer“**	**05665-9499-70** kita-traeumeland@gemeinde-guxhagen.de **05665-9499-60** kita-sonnenwiese@gemeinde-guxhagen.de **05665-9499-80** kita-grashuepfer@gemeinde-guxhagen.de
Schulen	**Grundschule Guxhagen** **Gesamtschule Guxhagen**	**05665-3631** poststelle7670@schule.hessen.de **05665-2046** info@igs-guxhagen.de
Bücherei		**05665-922504** buecherei.guxhagen@gmx.de
Freibad		**05665-4063-11** freibad@gemeinde-guxhagen.de

Ansprechpartner

Jugendpflege	**Carina Schmidt**	**05665-4063-08** carina.schmidt@gemeinde-guxhagen.de und issam.al-tachem@gemeinde-guxhagen.de
Ortsgericht	**Sabine Heinemann**	**0157-571 32694** ortsgericht@gemeinde-guxhagen.de
Schiedsamt	**Stefan Reges**	**05665 - 40143** schiedsgericht@gemeinde-guxhagen.de

Gemeinde Körle

Im Mülmischtal 2, 34327 Körle

Gemeindeverwaltung	**Öffnungszeiten** Montag, Dienstag, Donnerstag: 8:00 Uhr -12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:00 Uhr Mittwoch: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Freitag: 8:00 Uhr-12 Uhr	Zentrale Durchwahl: 05665/9498-0 Fax: 05665/9498-13 E-Mail: mail@koerle.de Homepage: www.koerle.de Kuckuck und Esel:carolin.hartung@koerle.de
Bürgermeister	**Mario Gerhold**	**05665/9498-12** bgm@koerle.de
Melde- und Passamt	**Susanne Friedrich**	**05665/9498-11** meldeamt@koerle.de
Ordnungsamt, Standesamt, Friedhofsverwaltung, Ortsgericht	**Dirk Sohl**	**05665/9498-15** dirk.sohl@koerle.de
Bürgerbus, Steueramt, Entsorgungsangelegenheiten	**Paola Jacob**	**05665/9498-18** steueramt@koerle.de
Vorzimmer, Bürgerzeitung, Homepage, Vereine	**Hannah Schneider**	**05665/9498-23** hannah.schneider@koerle.de
Bauamt	**Joachim Gerlach**	**05656/9498-16** bauamt@koerle.de
Liegenschaften, Wohnberechtigungsschein		**05665/9498-21** liegenschaften@koerle.de
Gemeindekasse	**Iryna Mishyna**	**05665/9498-14** gemeindekasse@koerle.de
Büroleitung	**Marcus Werner**	**05665/9498-17** marcus.werner@koerle.de
Finanzverwaltung, Lebendige Zentren	**Hannah Köhn**	**05665/9498-20** finanzverwaltung@koerle.de
Bauhof		**05665/30311** bauhof@koerle.de
Bücherei	**Gemeindebücherei Körle** Nürnberger Str. 13	**Öffnungszeiten** Dienstags16-18 Uhr,in den Ferien geschlossen
Kindergärten	**Kindergarten Pusteblümchen U3** Kindergarten Pfiffikus **(+Waldkindergarten)**	**05665/1836700** pustebluemchen@koerle.de 05665/4120 pfiffikus@koerle.de
Schule	**Grundschule Körle**	**05665/30441** poststelle@g.koerle.schulverwaltung.hessen.de
Schiedsmann	**Thomas Brendel**	**0157-30091387**



Wichtige Information

für unsere Leser und Interessenten.



Mitteilungsblatt
Vom Kuckuck und vom Esel.

Sie erreichen den Verlag
Mo. - Do.: 8.00 bis 16.30 Uhr und Fr.: 8.00 bis 15.30 Uhr
Tel. 05622/8006-0.

Ihre Ansprechpartner für
Klein- und Familienanzeigen:
zentrale@wittich-fritzlar.de

Redaktionsschluss beim Verlag
Mo., 08.30 Uhr - bei Feiertagsvorverlegung einen Werktag früher

Redaktionelle Beiträge
reichen Sie bitte über cmsweb.wittich.de ein

Redaktionelle Anfragen
über redaktion@wittich-fritzlar.de

Ihr Ansprechpartner für
Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Sascha Suchomel
Gebietsverkaufsleiter
Mobil 0173-2793634
s.suchomel@wittich-fritzlar.de

Anzeigen-Annahmeschluss
Mo., 13.00 Uhr - bei Feiertagsvorverlegung einen Werktag früher

Alle Informationen zu Ihrem
„Vom Kuckuck und vom Esel“ unter
epaper.wittich.de/1393
oder über den QR-Code

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Vom Kuckuck und Esel

Jetzt als ePaper lesen



Alles aus Ihrer Heimat.
Jetzt blätterbar auf Ihrem
PC, Laptop, Tablet oder Smartphone.

Zeitungen werden heute auf vielfältige Weise gelesen. Klassisch gedruckt oder im Internet als ePaper.

Ihre **Vom Kuckuck und Esel** können Sie jetzt ebenfalls als ePaper lesen.
So bekommen Sie immer die aktuellen Informationen aus Ihrer Region.
Egal ob auf PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/1393

